



1

Gravamina Publica. *Nov. 1807*

Welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bereits durch die Compositions-Acte und ferner auf den folgenden Landtügen zur Aboition zu unterlegen sich reserviret und vorgefetzt hat, und worüber auch nach dem letzteren Landtage an den Landes-Bevollmächtigten Anzeigen eingegangen sind.

- 1) Da der erste §. der Regiments-Form außer denen Wohlgebl. Ober-Räthen, noch zwey andere Rätze als Assessores verordnet, welche nach diesem Gesetze sowohl, als nach dem 3ten §. der Commissorial Decision de Anno 1642 in obeundis publicis functionibus Statum Ducalem ejusque regimen concernentibus, officiisque & muneribus expediendis paris potestatis & dignitatis mit denen vier Ober-Räthen seyn sollen, durch den Anno 1763 gemachten Conferential-Schluss §. 4. auch festgesetzt worden, daß diese Rath- = Stellen Solis indigenis nobilibus conferiret werden soll, und endlich Sr. Hochfürstl. Durchlaucht U. G. F. und Herr durch die Anno 1776 mit Einer Wohlgebohl. Ritter und Landschaft errichtete Compositions-Acte, die Regiments-Form sowohl, als die Commissorial Decision de Anno 1642 und den gedachten Conferential - Schluss de Anno 1763 unter Oberherrschaftlicher Confirmation pro Basi Höchst Dero Regierung anerkannt haben; So hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gewiß alle mögliche rechtliche Gründe für sich gehabt, wenn Dieselbe den 27sten Merz 1778 auf öffentlichem Landtage Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. u. Herrn ihre Beschwerde darüber unterleget hat, daß diese beyde Rath- = Stellen allem obigen ohngeachtet, noch nicht besetzt wären.

Da nun auf dieses Gravamen die Antwort ertheilet worden, daß keine zu diesen Officiis qualificirte Personen angetroffen werden könnten; So werden Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, den Schmerz selbst zu beurtheilen geruhen, den Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft über das Krankende dieser Antwort empfunden habe, und

wird daher Höchstdenenselfen die unterthänige Vorstellung gemacht daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft um desto weniger Sich bey der gedachten Beantwortung zufrieden stellen könne, da durch den Conferential-Schluß de Anno 1763, welchen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht erst neuerlich durch die errichtete Compositions Acte pro Basi Höchst Dero Regierung anerkannt haben, die Besetzung der obgedachten beyden Rath-Stellen mit Nobilibus indigenis schlechterdings versichert worden, überdem auch diese Beantwortung, eine offenbahre von Sr. Hochfürstl. Durchl. U. G. F. und Herrn, nach Höchst-Dero Gerechtigkeits Liebe, gewiß nicht intendirte Elusion, aller Anno 1763 und 1776 erteilten Landesväterlichen Versicherungen involviret und unter einem solchen Vorwande, wenn derselbe einige Gültigkeit haben solte, auch andre Landes-Dignitäten und Officia unbefetzt gelassen und allen erteilten Versicherungen, durch eine neue Erklärung, ein anderer Sinn gegeben werden könnte.

- 2) Da Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, durch die den 8ten August Anno 1776 errichtete Compositions-Acte, nebst denen übrigen Fundamental-Gesetzen dieser Fürstenthümer auch die Commissorial Decision de Anno 1717 pro Basi Höchst Dero Regierung anerkannt haben, dieselbe auch durch die Reichs-Constitution vom 30sten Octobr. 1776 als ein Grund-Gesetz nahmentlich und ohne Ausnahme mitconfirmiret worden, in diesem Fundamental-Gesetze aber ad Grav. IV. verordnet worden, daß der Hochfürstl. Kammer ein Nobilis Indigena bene possessionatus als Director derselben vorgesezet werden soll; So wird diesem zufolge Nomine Einer Wohlgl. Ritter und Landschaft unterthänigst gebethen, dieses bis dato annoch vacante Officium, dem obgedachten Gesetze gemäß zu besetzen und eine der Würde angemessene Gage zu bestimmen.
- 3) Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hat den 27sten Merz 1778 auf öffentlichen Landtage die Ehre gehabt, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht U. G. F. und Herrn, um die gnädige Verfügung unterthänigst zu bitten, daß die, im 30sten §. der Commissorial-Decision

cision de Anno 1717 enthaltene Verordnung, in der Hochfürstl. Kanzley genau befolget und daselbst nach dem Inhalte dieses, von Sr. Hochfürstl. Durchl. durch die Compositions - Acte pro Bassi Höchst Dero Regierung anerkannten und von der Durchlauchtigsten Ober Herrschaft confirmirten Fundamental - Gesetze, alle Resolutions auf die eingereichte Suppliquen, so wie die Vota der resolvirenden Wohlgebl. Ober - Rätthe, in denen Kanzley - Acten verzeichnet werden möchten.

Da nun durch der — auf vorigem Landtage erfolgten Beantwortung dieses Gravaminis, die Besinnung geäußert worden:

- 1) Daß die gedachte Vorschrift der Commis: Dcision de Anno 1717 blos auf den Fall, da der Landes - Fürst nicht gegenwärtig, zu appliciren sey.
- 2) Daß Principe præsente & regnante die Verabscheidungen der Suppliquen von Höchstdemselben blos mit Zuziehung der Wohlgebl. Oberrätthe expediret werden müßten; So siehet sich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft veranlaßet hierauf unterthanigst zu erwiedern:

Quoad imum, Daß; da die Commis: Dcision, die obgedachte für die Kanzley und deren bessere Ordnung, gemachte Verfügung generaliter, ohne alle distinction, ob der Landes - Fürst gegenwärtig oder abwesend, festgesetzt; ferner, in der Conclusion der allegirten Commis: Dcision, die genaue Beobachtung des ganzen Inhalts dieses Fundamental - Gesetzes, dem Landes - Fürsten sowohl, als denen Wohlgebl. Ober - Rätthen und allen Landes - Officianten aufs nachdrücklichste anbefohlen worden. Ueberdem auch diese zur guten Ordnung der Kanzley und zur Sicherheit aller Rechtsuchenden getroffene Verfügung, schon vor Errichtung der oftgedachten Comis: Dcision durch den Landtäglich

Schluß de Anno 1699 den 3ten April festgesetzt gewesen; Die in obgedachter Beantwortung dieses Gravaminis geäußerte erste Meynung, aus denen angeführten Gründen nicht statt finden könne.

Quoad 2dum, Daß, obgleich Eine Wohlgebl. Ritter und Landschaft darwider nichts einzuwenden habe, daß Principe präesente & regnante Höchstderselbe auf alle diejenige Suppliquen über deren Inhalt die Geseze nichts verordnen, und deren Entscheidung blos der Gnade des Landes = Fürsten anheimstellen, allein, oder mit Zuziehung der Wohlgebl. Ober-Räthe nach eignem Gutachten zu resolviren berechtiget sey, Eine Wohlgebl. Ritter und Landschaft solches dennoch nicht in Ansehung derjenigen Suppliquen statuiren könne, deren Inhalt sich auf die, in den Gesezen befindliche Verordnungen gründet und also um desto mehr nicht blos nach Gutachten des Landes = Fürsten, sondern nach Mehrheit der Stimmen, der Wohlgebl. Ober-Räthe, nach denen von Ihnen in der Art beschwornen Gesezen, daß Sie wider dieselben nicht nur selbst, nichts unternehmen, sondern auch nicht zulassen wollen, daß solches von andern geschehe, verabschiedet werden müssen, da, wenn dieses Principium nicht angenommen werden wolte, und der Landes-Fürst in allen Rechts-Sachen nach eignem Gutachten resolviren könnte, auch nicht nöthig hätte, der Meynung, der mehresten, bey sich habenden Wohlgebl. Ober-Räthe bezutreten, alle Absicht der Regiments-Form und anderer Fundamental - Geseze, die die Wohlgebohrne Ober-Räthe, als Wächter der Geseze verordnet, und deren Autorität und Pflicht bestimmet haben, gänzlich vereitelt wäre.

Da nun durch alle obige Gründe, das auf obgedachtem Landtage Sr. Hochfürstl. Durchlaucht U. G. F. u. Herrn, unterlegte Gravamen hinlänglich legitimiret worden; so bleibet die gesezmäßige Abolition dieses Gravaminis Sr. Hochfürstl. Durchlaucht annoch heimgestellt.

- 4) Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft hat schon vor vielen Jahren und noch den 27sten Merz 1778. auf öffentlichen Landtage darüber gravaminiret, daß durch Anlegung der Angerschen Werke, Ueberschwemmungen entstanden wären, die vor Anlegung dieser Werke nicht statt gefunden haben, und die den Angerschen Nachbarn großen Schaden zufügten.

Es ist zwar hierauf von Hochfürstl. Seite zur Antwort ertheilet worden, daß die Angersche Werke nicht an den natürlichen Ausflusse der Angerschen See, sondern an einem eigenen Canal angeleget wären, und daß daher diese Werke nicht die Ursache seyn könnten, wenn die gedachte See, seit dem die Werke existiren allererst auszutreten angefangen habe. Wenn es nun gleich zugegeben wird, daß die Werke an einem eigenen Canal angeleget seyn mögen, so bleibt es dennoch wahr, daß der natürliche Ausfluß der See verdämmt worden, und daß dieser Damm, die Ursache der obgedachten Ueberschwemmungen sey; daher denn zu Abolition dieses Gravaminis erforderlich ist, daß der natürliche Ausfluß der Angerschen See, nicht gehemmet, der obgedachte Damm demoliret und der geursachte Schaden den Nachbarn bonificiret werde.

- 5) Da bey ehrerbietiger Unterlegung dieser Gravaminum keine andere Absicht, als Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit zum Grunde liegt, so kann man auch diejenige Beschwerde und den Schaden nicht verschweigen, der dem benachbarten Adel sowohl als dem Fürstl. Amte Rennen durch Verdämmung des Ausflusses der Usmaitischen See zuwachst; wannhero auch der mit dem Hochfürstl. Hause errichtete Contract, wodurch Schleck diesen Damm zu schlagen berechtiget zu seyn geglaubt, cassiret, und gedachter Damm demoliret werden mußte.

- 6) In dem Privilegio Nobilitatis §. 5. Videat. Arendts Liefländische Chronick erster Theil pag. 280 und die Acta Livonica, stehet mit ausdrücklichen Worten: „daß die Ehrenstellen, Aemter und Hauptmannschaften, „nur mit Einheimischen und Landeseingewesenen, gleich wie in preussischen Landen geschicht, besetzt werde, wie uns solches im Nahmen

„Ihro Königlichen Majestät versprochen worden, und daß solche Ehrenämter und Hauptmannschaften von uns benennet, vorgeschlagen und dabey eröffnet werde, wenn und mit welchen Personen jedes zu besetzen sey“. Der bis auf den heutigen Tag in Liefland beobachtete Gebrauch, bestätiget, daß nur dieser Sinn obigen §. Privilegii Nobilitatis gegeben werden könne, obgleich andere weniger correcte Abschriften vorhanden sind, welche durch Weglassung des einzigen Buchstabens a bey dem Worte Nobis, einen verkehrten Sinn veranlassen haben. Die Regimentsform, welche auf die vorhandene Fundamental-Gesetze, hat Rücksicht nehmen müssen, hat daher auch bey dem sorgfältigsten Detail der Besetzung aller übrigen Ehrenstellen, die Art und Weise der Besetzung der Hauptmannschaften unberührt gelassen; wannenhero es Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zur Integration dieses ersten Fundamentalgesetzes competitiret, bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht U. G. F. u. Herrn unterthänigst gehorsamst anzuhalten, daß dieses lange infringirte Gesetz und in delventudinem gerathene Prærogativ der Landschaft in der Folge dergestalt exerciret werden möge, daß bey einer vacant gewordenen Hauptmannschaft ausserhalb dem Landtage, der Landesbevollmächtigte innerhalb 6 Wochen die Stimmen aller Kirchspiele sammle, und zwey Personen, welche obgedachtermaassen die Mehrheit der Stimmen vor sich haben, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht als Candidaten präsentire, von welchen Höchstdieselben einen zum Hauptmann zu confirmiren und zu bestellen quädigst geruhen werden. Videatur die sub signo ☉ hier beygefügte Deduction.

- 7) Die landtägliche Schlüsse de Ais 1662. und 1692. und der 5te §. Decisionum Commissorial. de Anno 1717. ad Desideria bestimmen das Forum der Fürstl. Soldatesque vor den Oberhaupt- und Hauptleuten, damit die Jurisdictiones nicht confundiret werden mögen, es ist daher erforderlich, daß zur Befolgung dieses Fundamentalgesetzes, an die Hochfürstliche, militairische Officiers die Befehle ergehen, die vor den Oberhaupt- und Hauptleuten citirte Soldaten, auch vor deren Jurisdiction zu stellen.
- 8) Durch die Landesgesetze, ist bereits hinlänglich prospicirt, daß Jedermann,

mann er sey wer er wolle, sein angewiesenes Forum habe, und Niemand ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß criminaliter gestrafet werden könne; demohngeachtet sind sowohl teutsche Leute eigenmächtiger Weise geschlossen, in Gefängnisse geworfen, und vor keinem Richter angeklaget worden; als ist auch unteutschen Leuten die harte Criminal-Strafe des Schloßbaues ohne richterliche Erkenntniß auferleget worden.

9) Den landtäglichen Schlüssen de Ais 1684., 1692. und mehrern zufolge, wie auch nach Inhalt der hier sub Lit. A. in Copia beygefügten Hochfürstl. Resolution, ist es außer aller Contestation, daß es dem Hochfürstl. Hause oblieget, die Wohnungen der Ober- und Hauptleute, im baulichen Stande zu erhalten, Gefängnisse für die, vor obgedachte Gerichte beklagte Delinquenten erbauen zu lassen, und auch für die Bewachung der Delinquenten Sorge zu tragen; da diesem aber ohngeachtet, die Wohnungen der Ober- und Hauptleute größtentheils völlig eingegangen sind, und es auch an den erforderlichen Gefängnissen und Wachen mangelt; so wird die Abstellung dieses Mangels, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zur gesellichen Sorgfalt unterthänigst empfohlen.

10) Schon Ao. 1717. wie solches aus der Commissorial Decision ad Grav. XI. zu ersehen, ist darüber Beschwerde geführt, daß den Ober- und Hauptleuten, die ihnen gehörige Bauren genommen wären; Obgleich nun in diesem Fundamental-Gesetze verordnet worden, daß die weggenommene Bauren wiedergegeben werden solten; So weiß man dennoch nicht, in wie weit solches befolget worden; Es hat daher Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bereits den 27sten Merz 1778. auf öffentlichen Landtage in Fundament des 3ten Punkts der Ao. 1776. errichteten Compositions - Acte auf die Revision dieser Stiftungen angetragen; obgleich nun hierauf von Hochfürstl. Seite erwiedert worden: daß zur Ausmittlung aller etwanigen Abfürzungen dieser Stiftungen, keine Revision erforderlich sey, indem solche dem Ober- und Hauptmann eines jeden Orts bekannt seyn müßten, und daß dieselben sich hierüber gehörigen Orts zu melden hätten; so bleibt

bleibet dennoch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hierauf einzuwenden, daß denen Ober- und Hauptleuten, die in älteren sowohl als in neueren Zeiten, erfolgte erwanige Abkürzungen um desto mehr unbekannt sind, da bey jedesmahliger Besetzung dieser Landes-Chargen, denen Ober- und Hauptleuten neue, nach dem Wohlgefallen der Hochfürstl. Kammer abgefaste Inventaria übergeben werden. Es bleibet daher noch immer der gerechte Wunsch Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. u. Herr, gnädigst geruhen wolle, die Extradition der im Hochfürstlichen Archiv befindlichen alten Inventarien, der Ober- und Hauptmannschaften, gnädigst anzubefehlen, und dem 2ten Punkt obgedachter Compositions-Acte gemäß, auch diese Stiftungen revidiren und ergänzen zu lassen.

- 11) Der landtägliche Schluß de Ao. 1692. §. 4. und die Commissorial Decision de Ao. 1717. ad Grav. 9. verordnen die Aussendung einer von Hochfürstl. Seite sowohl als von Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu ernennenden Commission, welche die gesteigerte See- land- und Stadt-Zölle, nach Vorschrift des Olivischen Friedens herunter setze; Da nun dieses bis dato noch nicht erfolgt ist; so bleibet solches eine große und wichtige Landesbeschwerde, deren Abolition höchstnothwendig ist.
- 12) In den Subjections-Pacten und namentlich §. 14. Privilegii Nobilitatis heist es ausdrücklich: daß der Adel ohne allen Aufenthalt und Untersuchung Zollfrey sey, wie alles solches in Beylage sub Lit. B. weitläufiger deduci et worden; es wird daher unterthänigst gehorsamst gebeten, diesem zufolge an alle Zoll- und licent-Beamte, die gemessene Befehle ergehen zu lassen, daß dieselben sich der noch neuerlich unbefugterweise exercirten Visitation adlicher Waaren und Sachen enthalten mögen.
- 13) Aus eben allegirten 14ten §. Privilegii Nobilitatis, wie auch aus dem 12ten §. Privilegii D. Gotthardi, dem landtaglichen Schluß vom

vom 13ten Junii 1684, dem Actu Compositionis de Ao. 1776. und der in fundamento legum den 16ten April 1676. erfolgten Königl. Conservatione Nobilitatis Curlandiæ circa libertatem mercaturæ erhellet zur Gnüge, daß der hiesige Adel zu Wasser und zu Lande ohne all^e Untersuchung Zollfrey sey, und demselben die Verschiffung seiner Crescentien und derselben freye Veräußerung und Vertauschung am fremden Mann zuliehe; diesem allen entgegen, ist noch neuerlich der Wohlgebohrne von Fock aus Klahnen, in Windau zur Entrichtung des Zolles von seinen Crescentien die derselbe für eigene Rechnung, durch seinen Spediteur verschiffet hat, angehalten worden, wie solches mit mehrerm aus Beyl. sub Lit. C. zu ersehen ist; daher denn, um die Abolition dieses Gravaminis und um die Restitution des obgedachtermaßen unbefugter Weise genommenen Zolles, wie auch der dem Wohlgeb. von Fock geursachten Unkosten unterthänigst gehorsamst gebethen wird.

- 14) Sowohl das Interesse der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, welches zu bewahren Ritter und Landschaft, so wie Sr. Hochfürstl. Durchlaucht eyndlich angelobet hat, als auch Ihr dabey versirendes Interesse proprium verbinden Dieselbe sich die Wohlfahrt und Rechte der Städte angelegen seyn zu lassen; Diesem zufolge siehet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich verpflichtet Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gehorsamst zu unterlegen: daß denen liebziern, der Ihnen seit langer Zeit verliehene Stadt- und Hasen-Zoll entzogen — daß überhaupt alle Städte in ihren Grenzzen, Hölzungs- und Steinbruchs-Gerechtigkeiten und anderen aus Privilegien, Austauschbriefen, Fürstl. Concessionen und ex possessione habenden Rechten, sind benachtheiligt und Ihnen neue Auflagen, Zölle und Accisen Ihren Privilegien entgegen, auferleget worden. Es wird daher zur Vermeidung des Unterganges der Städte, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. u. Herr, unterthänigst gebethen, gemeinschaftlich mit Einer W. R. und Landschaft, eine Commission zu ernennen, welche alle denen Städten widerfahrne Benachtheiligung, genau inquire, und dieselben ohne alle processualische Weitläufigkeit, in
- B
- alle

alle dem restituire, was denenselben aus Privilegiis, Austauschbriefen, Fürstl. Concessionen und ex possessione competiret hat.

- 15) Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft hat bereits den 28sten Febr. und 23sten Septembr. 1778. auf öffentlichen Landtagen, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. u. Herrn das erforderliche in Ansehung aller, durch die Reichs-Constitution de Ao. 1774. versuchten inversiones der Fundamentalgesetze, so wie in Ansehung der dem Lande zustehenden Gemeinschaft der Jagd und der intendirten Einschränkung dieses Prærogativs zu unterlegen die Ehre gehabt; Der Wunsch Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, Sich Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, gefällig zu machen, hat es auch dahin gebracht, daß Höchstdenselben von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft Vorschläge zu einer Jagdordnung, und sogar von einem Kirchspiele die Erklärung, die Hochfürstliche Kammer-Jagd zu erweitern, sind gemacht worden. Da aber die vorgeschlagene Jagdordnung, welcher ein großer Theil des Landes zuwider ist, von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nicht acceptiret worden, und die eben gedachte Erklärung eines Kirchspiels, einen allgemeinen Widerspruch bey allen übrigen Kirchspielen findet; so bleibet diese Materie noch immer der Gegenstand, einer gerechten Landesbeschwerde und eines allgemeinen Mißvergnügens, welches alles nicht anders gehoben werden kann; als wenn die, auf die Subjectionspacten und einer mehr als 200 jährigen Observance gegründete Gemeinschaft der Jagd, so wie alle durch die Constitution de Ao. 1774. invertirte adliche Prærogativen der Gerechtigkeit und dem 7ten §. des Landtäglichen Schlusses vom 13ten April 1778. gemas, in allen Stücken bey dem alten gelassen, die dawider an die Forstbediente ergangene Befehle aufgehoben, und von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft durch eine auszusendende Commission die Grenzen der, dem Hochfürstl. Hause, in älteren Zeiten zugestandenen Kammerjagden genau bestimmt werden.

- 16) Durch der seit einigen Jahren eingeführten Zusammenziehung verschiedener Fürstl. Aemter in einzelne größere Dispositiones und durch die, in
verschie-

verschiedenen Gegenden äußerst übertriebene Dienstbarkeit der Bauern, werden die Fürstl. Güther zu sehr abgenutzt, und folglich das Lehn auf künftige Zeiten deterioriret; überdem verliehret der Adel dabey die, unter allen vorigen Fürsten gehaltenen Verbleibe, und alle Quellen seiner Subsistence und seines Erwerbens werden verstopfet, ohne daß jedoch Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, U. G. F. u. Herrn dadurch auch nur fürs gegenwärtige, ein großer Gewinn zuwachsen solte; denn die Ausgaben von den Dispositionen, das nothwendige Aufhelfen der ruinirten Bauern, die vorkommenden bemerkten und unbemerkten Veruntreuungen, über welche der Disponent, bey der Größe der Deconomien ohnmöglich wachen kann, den verschiedentlich sich ereignenden Verlust, bey dem Verkauf der Crescentien an banquerottirende Kaufleute und mehrere dergleichen Umstände, erwogen und abgerechnet, wird es sich gewiß ergeben, daß, wenn man die Einkünfte der gegenwärtigen Dispositiones, mit den vorigen Einkünften der ehemaligen Arrenden vergleicht, der etwanige baare Vortheil bey den jetzigen Dispositiones, gewiß nicht so groß sey, daß derselbe denjenigen Schaden und Nachtheil balanciren und ersetzen könne, der für das Lehn und für Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Selbst, durch die geursachte jährlich größer werdende Armuth, der zum Lehn gehörigen Fürstl. Bauern, deren schon ziemlich laut gewordener Unwille, gefährliche Folgen befürchten läffet, und durch die, durch Mangel der Verbleibe, nothwendig gewordene Klagen des Adels und dessen Mißvergnügen entstehet. Wenn man diesen Bewegungsgründen noch hinzusetzet, daß der wesentliche Begriff einer weisen und dauerhaft stehenden Regierung darin bestehe, daß der Landesherr Seinen Unterthanen Gnade und Wohlthaten zufließen lasse — und selbst die jetzige gloriwürdige Beherrscherin des russischen Reichs, diesen Grundsatz, wie in Ihrer Regierung überhaupt, also auch hauptsächlich bey Vergebung der Arrenden in Liefland, welche mit den Kurischen ursprünglich von einerley Natur sind, gnädigst auszuüben sucht; so dürfte wohl Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft zwar dreuste, jedoch mit allem gebührenden Respect behaupten können, daß es selbst Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers G. F. u. Herrn wahrem Landesherrlichen und Landesväterlichen Interesse, wie auch Höchstdero Verhältnissen und Verbindlichkeiten gegen die Oberherrschaft ge-

maß wäre, das großmüthige Beyspiel, welches Ihre Majestät die Kayserin bey aller Höchstdero Regierung, und in Liefand geben, zum Augenmerk zu nehmen, huldreichst darüber zu reflectiren, was ein Landesherr, der ohne großen Schaden seiner Finanzen, seinen Landesfindern Vortheile zufließen lassen kann, selbigen durch Ertheilung solcher Gnade für neue Pflichten zur Treue und Dankbarkeit auferlegen würde, und diesen zum wahren und dauerhaften Nutzen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Selbst erreichenden Grundsätzen zufolge, die größeren Dispositiones abzuschaffen, und die Fürstl. Aemter, wie solches von Höchstdero Vorgängern am Lehrn geschehen ist, dem Adel für eine billige Arrendepension unter weniger lästigen, den Landesgesetzen und Verfassungen angemessenern Contracten nach dem alten gewöhnlichen von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht höchstseel. Herrn Vater bey Faration der Kettlerschen Allodial-Güther, zum Maasstabe angenommenen Anschläge, zur Arrende zu geben.

- 17) Im Jahre 1669. sind auf geschehene Beschwerden des Landes, bereits schon alle Monopolia ohne Ausnahme abgeschaffet worden, wie der landtägliche Schluß besagten Jahres S. 35. solches deutlich ausweist. Da nun diesem öffentlichen Landesgesetze zum Nachtheil, der Hochfürstlichen Hofbuchdruckerey zu Mitau, ein Monopolium auf kurische Gesangbücher, und dem Academischen Gymnasio ein anderes Monopolium auf Kalender verliehen worden; so ist zur Abolition dieses Gravaminis die Aufhebung der gedachten Monopolia erforderlich.
- 18) Durch den 5ten 6ten 7ten 8ten 9ten 12ten 14ten 15ten 19ten 23sten 28sten 31sten und 33sten Artikel, der Fundations-Acte, des hiesigen Academischen Gymnasii, sind die Regimentsform und andere Fundamental-Gesetze dieser Fürstenthümer, deren Autorität ewig seyn soll, und die ohne Einwilligung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nicht abgeändert werden können, durch Einführung einer neuen Jurisdiction und durch viele andere gesetzwidrige Neuerungen, infringiret und invertiret worden; es bleibet daher solches gleichfals eine gerechte Landesbeschwerde, deren Abolition Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft

schaft durch Aufhebung aller obgedachten Artikel um destomehr entgegen siehet, als dieselbe niemahls eine solche Inversion, der von Sr. Majestat dem Könige und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht endlich besicherten Fundamental-Gesetze, mit Gleichgültigkeit ansehen kann.

19) Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hat bereits den 12ten October 1778. Videat. Diarium des den 14ten September 1778 gehaltenen Landtages Pag. 144. der Beylagen, darüber mit Beziehung auf die Fundamental-Gesetze, Beschwerde geführt, daß den 13ten März und 8ten May ejusdem anni zwey Hochfürstliche Patente publiciret worden, die ohngeachtet der Verordnung der Commissorial-Decision de Ao. 1717 die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht pro Bassi Höchstero Regierung anerkannt ist, auf keinem Landtage sind erwogen worden, und die vorhandenen und annoch nicht aufgehobenen landtäglichen Schlüsse entgegen laufen; es wird daher zur Abolition dieses Gravaminis, um die Aufhebung der gedachten Hochfürstlichen Patente, wie auch darum unterthänigst gebethen, daß dem allegirten Gesetze zufolge, in Zukunft keine Hochfürstliche Patente publiciret werden mögen, die nicht vorher auf öffentlichen Landtagen, von einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und außer den Landtagen vom Landes-Bevollmächtigten erwogen worden.

20) Was Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in Ansehung des Guthes Reeschenhoff Sr. Hochfürstl. Durchlaucht bereits zu unterlegen die Ehre gehabt, ergiebet sich aus der Pag. 185 befindlichen Beylage des Dia ii von dem den 6ten Febr. 1778 gehaltenen Landtage, so wie sich die darauf erfolgte Hochfürstliche Antwort, und das, was von Seiten Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft darauf erwiedert worden, eben daselbst Pag. 191 und 193. antreffen laßt.

Da sich nun, aus alle dem ergiebet, daß von Hochfürstl. Seite behauptet werde, daß die Natur des Guthes Reeschenhoff, sich sehr wesentlich von denjenigen Güthern unterscheide, die mittelst der

Constitution de Ao. 1776 allodificiret worden; so kann Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft nicht unbemerkt lassen; daß Derselben diejenigen Gründe ganz unbekannt sind, durch denen dieses Allodification behauptet werden könnte; Sie findet vielmehr, daß, da Keeschenhoff durch einen Pfand- Lehn- Brief, deren Brinckischen Eheleuten Anno. 1762 verlehnet und von denenselben zur Zeit der erfolgten Allodification geruhig besessen worden, dasselbe mit allen übrigen allodificirten Lehnen gleiche Natur habe, und dahero unter der erfolgten allgemeinen Allodification, aller in den Händen der Landes- Einwohner befindlichen Lehn- Güther, mit begriffen sey.

Da indessen in der Folge bekannt worden, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, von Sr. jetzt glorreich regierenden Königlichen Majestät, die Confirmation eines Privilegii Allodificationis welches Anno 1736. von Sr. Königlichen Majestät, dem Allerdurchlauchtigsten Könige und Herrn August III. Glorwürdigsten Andenkens, zum Besten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Höchstseeligen Herrn Vaters, über die Güther Würzau, Neu- und Alt-Plathonen, wie auch Jacobshoff und deren Zubehör, ertheilet worden, erhalten haben; so wird vermuthet, daß man aus diesem Grunde zu behaupten vermeine, daß die Ao. 1762 von dem Guthe Würzau, zu dem alten Kettlerschen Lehn- Guthe Keeschenhoff hinzu verlehnte Bauren, nicht unter der Ao. 1776 erfolgten Allodification gerechnet werden könnten. Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Fürst und Herr, werden aber hierauf Sich vorstellen zu lassen gnädigst geruhen.

Erstlich: daß, wenn gleich dieses behauptet werden wolte, dennoch dadurch nicht das ganze Guthe Keeschenhoff, sondern nur die, von Würzau dazu verlehnte Bauren, von der Ao. 1776. erfolgten allgemeinen Allodification erimiret werden könnten.

ztes, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Höchstseel. Herr Vater, zu dessen Besten die obgedachte Königliche Allodification des Gutthes

Guthes Würkau erfolgt ist, an derselben Gültigkeit Selbst gezeifelt zu haben scheinen, indem Höchstderselbe solche nicht nur niemahls zur Wissenschaft des Publicums gebracht, und Ao. 1768. bey dem Kettlerschen Edictal-Processe, Würkau von der alten Allodial-Consignation erimiren und unter die Fürstliche Domains setzen lassen, sondern auch bey dem, den Brinckenschen Eheleuten Anno 1762 erteilten Pfand- Lehn-Briefe, so wie Sr. Hochfürstliche Durchlaucht Selbst acquiescirt, und sogar in Höchst seinem Testamente wo über alle Hochfürstliche Allodialia disponiret worden, von der Allodification von Würkau, welches nach wie vor, als ein Fürstliches Tafel-Guth angesehen worden, keine Erwähnung gemacht hat, und

z tens, daß hierbey die Quästion zu erwegen sey, ob der Anno 1776 *Autoritate* Reipubl: erfolgten allgemeinen Königlich Allodification, unter der Keeschenhoff gehöret, oder der ohne Vorwissen der Respublique Ao. 1736 erfolgten Königlich Allodification des Guthes Würkau, der Vorzug gebühre?

Diesemnach werden Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Fürst und Herr, Nomine Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft unterthänigst gehorsamst gebethen, alle obige Gründe in gerechter Erwegung zu ziehen, und diejenige Einbeträchtigung des 1776 erfolgten und von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht anerkannten Allodifications-Diplomatis, welche durch die, dem Wohlgebohrnen Obersten von den Brincken und andern Besitzern allodificirter Lehne, refusirte Qualification von Erbbesitzer geschehen ist, durch Anerkennung der Allodification von Keeschenhoff nebst allen jetzt dazu gehörigen Bauern, so wie dasselbe Ao. 1762. verlehnet worden, und durch Ertheilung der Qualification von Erbbesitzern, denen solche nach dem Allodifications-Diplomate competiret, zu aboliren.

- 21) Nichts in der Welt kann einem Lande größere Gefahren drohen, als wenn dasselbe von baarem Gelde entblößet wird, indem die natürliche

türliche Folge davon, der Fall aller Sachen und der in glücklichern Zeiten, theuer erkauften Grundstücke, so wie der völlige Untergang der begütersten Einwohner seyn muß.

Die Königliche Commission welche Ao. 1717 auf alle Art für das Glück dieser Fürstenthümer zu machen bemühet gewesen, hat aus dieser Ursache, und weil nach allgemeinen Grundsätzen, kein Fürst berechtiget ist, die Revenues, der zum Besten des allgemeinen Wesens bestimmten Domainen, als sein Patrimonium anzusehen, worüber Er ohne Rücksicht auf das allgemeine Beste, nach eigenem Gefallen disponiren könne, ad Grav. 4. die weise Vorsehung getroffen, daß die Einkünfte dieser Fürstenthümer, von der Hochfürstl. Kammer, nicht aus dem Lande gesendet werden sollen.

Wenn es nun nicht schwer ist, die sehr ansehnliche Hochfürstliche Revenues, so wie auf der andern Seite, die zu treibende Ausgaben zu berechnen, und es sich hierbey ergibt, daß der baare Ueberschuß, der Hochfürstl. Renthey, der nach Abzug aller sehr reichlich gerechneten Ausgaben, jährlich von den Hochfürstlichen Revenues übrig bleibt, recht ansehnlich ist; so muß es Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, um so mehr wahrzunehmen schmerzen, daß demohngeachtet Sr. Hochfürstl. Durchlaucht jährlich von verschiedenen Privatis, welche dabey vielerley Gefahren ausgesetzt werden, Gelder aufnehmen, die Niemand weiß wo sie bewahret werden, und daß hierdurch der Mangel des baaren Geldes, hier im Lande jährlich dergestalt zunimmt, daß auch die begütersten Leute auf dem Johannis Termin die kleinsten Summen aufzutreiben, die allergrößte Mühe anwenden müssen.

Wie schmerzhaft Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft es seyn müßte, durch eine abschlägige Antwort, dieser im gänzlich ergebnem Vertrauen zu Sr. Hochfürstl. Durchlaucht landesväterlichen Gnade, geäußerten Beschwerde, die Besorgniß ihres jährlich näher rückenden Unterganges vermehret zu sehen, werden Ew. Hochfürstl. Durch-

Durchlaucht selbst gnädigst und landesväterlich in Erwegung zu ziehen geruhen. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft fürchtet daher hierüber gar keine abschlägige Antwort, sondern heget vielmehr zu Sr. Hochfürstl. Durchlaucht landesväterlichen Denckungsart das beste Vertrauen, daß Höchst dieselben diese, auf die allgemeinen Grundsätze der gemeinen Wohlfahrt, eines jeden Staats gegründete höchst wichtige Beschwerde, beherzigen, und daß, wenn Höchst dieselben gleich nicht gemeinet seyn sollten, nach dem großen Beyspiel Sr. gloriwürdig = regierenden Königlichen Majestät in Preussen, bey der Noth ihrer Unterthanen ihre Schatzkammer zu öffnen, und denselben mit ihrem eigenen Gelde beyzustehen, Höchst dieselben wenigstens geruhen werden, zur Erhaltung des allgemeinen Privat-Credits und Vermeidung eines allgemeinen Banquerouts, die von den Privatis in Händen habende und ohne alle Noth gegen Obligationes aufgenommene Gelder loszufündigen und an dieselben zur Circulation unter den Privatis wieder zu erlegen.

22) Diejenige Hochfürstliche Allodial = Tariffe nach welcher Sr. Hochfürstliche Durchlaucht gegenwärtig zur Adelsfahne contribuiren, bestehet in nichts mehr als in $23\frac{2}{3}$ Haacken, da doch Sr. Hochfürstl. Durchlaucht selbst, nach derjenigen Angabe, die Höchst dieselben Anno 1768. bey dem Kettlerschen Edictal = Proceß als unstreitige Allodial = Güther erkannt, und durch das Königliche Decret, als solche haben bestätigen lassen, weit mehrere Allodia besitzen. Es bleibt daher eine gerechte Beschwerde des Landes, daß das Hochfürstliche Haus sich von diesen Allodial = Güthern, den Landesgesetzen zuwider zur Adelsfahne zu contribuiren entzogen hat; daher denn zur Abolition dieses Gravaminis Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst gebethen werden, die Gerechtigkeit dieser Forderung anzuerkennen, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auf dem nächsten Landtage hierüber zufrieden zu stellen.

23) Durch den 42sten §. des Commissorial = Abschiedes de Anno 1642., ist dem Lande die Versicherung ertheilet worden, daß das Hochfürstliche

fürstliche Haus, so lange dasselbe Hölzung zu entbehren haben würde, denen so es benöthiget, vor das mahl nach Hochfürstlicher Taxa, als zu zwey Gulden folgen lassen will; da es nun in verschiedenen Gegenden, den Fürstlichen Waldungen und Revenues zuträglich wäre, daß daselbst in Abondance befindliche Holz zu veräußern, solches aber zeithero theils durch die weitläufige Art sich desfalls vorhero bey der Hochfürstlichen Kammer melden zu müssen, theils durch den enorm erhöhten Preiß, erschweret worden; so werden Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hierdurch unterthänigst gebethen, diesem dadurch abhelfliche Maasse zu schaffen, daß Höchst dieselben gnädigst geruhen mögen, die alte gesetzliche Taxe mit Aufhebung alles weitläufigen und kostbaren Supplicirens in der Hochfürstlichen Kammer, wieder aufzunehmen und einzuführen.

- 24) In der Regimentsform §. 42. und in Decis. Commissiorial. de Anno 1642. §. 48. ist ein für allemahl verordnet, daß gewisse Deputirte des Adels nebst Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dazu ernannten Rätthen, alle Privat-Gravamina abmachen sollen; wannhero Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, in Befolge dieser Grundgesetze unterthänigst gehorsamst bittet, eine aus obbenannten gesetzlichen Personen bestehende Commission, zu Abmachung aller im Lande annoch vorhandenen Privat-Gravaminum, gemeinschaftlich mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nicht nur auf nächsten Landtage zu ernennen, sondern auch in der Folge bey jedem Landtage und wenn Privat-Gravamina sich ereignen sollten, diese Fundamental-Gesetze beobachten zu lassen. Mitau den 13. Julii 1779.

Ernst Wilhelm von der Brüggen
Landes-Bevollmächtigter.

Otto Herman von der Howen
Ritterschafts-Secretaire.

o De-

○ Deduction zum 6ten Gravamine.

Daß der Adel der Herzogthümer Kurland und Semgallen, vermöge seiner Indigenats-Rechte auf alle Aemter, Würden und Bedienungen, die seinem Stande angemessen sind, ein vorzügliches, auf die Ober-Raths Ober-Hauptmanns- und Haupt-Manns-Stellen aber, ein ausschließendes Recht habe, ist eine zu bekannte Sache, als daß es erforderlich seyn sollte, sich hierüber auf die Fundamental-Gesetze zu beziehen. Ob ihm aber auch die Befugniß zustehe, sich die Wahl, der, zu diesen Aemtern und Würden, durch das Indigenat qualificirten Subjecte, zu zueignen? — dies ist eine Frage, die bis jezo noch nicht, mit derjenigen Aufmerksamkeit und Genauigkeit ist erwogen worden, die sie verdient. —

Die Königliche Commission vom Jahre 1517, hat in der Regiments-Formel diese Frage zum Theil entschieden. Indem Sie das Oberräthliche Collegium anordnet, so sezet sie fest, daß die Mitglieder desselben, aus den Vier Oberhauptleuten, diese aber aus den Oberhauptleuten von dem Durchlauchtigen Fürsten gewählt werden sollen. — Zu Folge dieser Verordnung, die die höchste Kraft eines Fundamental-Gesetzes erhalten hat, ist es also außer allen Zweifel, daß die Wahl der Oberräthe und der Oberhauptleute ohne alle Limitation, ganz allein und ausschließend, Sr. Durchlaucht dem Herzoge zustehe, und daß folglich der Adel, ob ihm gleich in hoc puncto durch die Commissorialische Decision in Ansehung seiner Befugnisse zu nahe getreten ward, dennoch jezo kein Recht mehr habe, aus irgend einem Grunde, bey der Besetzung und Vergebung dieser hohen Landes-Dignitäten eine Concurrenz mit dem Durchl. Fürsten zu prärendiren.

Aber eben diese Regiments-Formel, die sich in Ansehung der Oberraths- und Oberhauptmanns-Stellen so bestimmt ausdrückt, und mit klaren und dürren Worten dem Durchlauchtigen Fürsten es überläßt, die Subjecte darzu nach seinem Gutbefinden (quos voluerit) aus den Hauptleuten zu wählen, verordnet in Ansehung der Hauptleute selbst nichts, und

übergehet mit einem gänzlichen Stillschweigen, von **Wem** die Wahl dieser Magistrats-Personen in der Folge de Jure abhängen solle.

So aufmerksam auch die damalige Landschaft in dieser für Sie so wichtigen Periode, auf die Conservation Ihrer Freyheiten und Gerechtsamen bedacht war, so war Sie es doch in Ansehung des Modi der Besetzung der Obrigkeitlichen Würden und Aemter im Lande viel zu wenig. Froh, daß es Ihr gelungen war, die ausländischen fremden Rätthe, die Ihren Freyheiten und Gerechtsamen so gefährlich gewesen waren, und sie mit dem Joche einer willkührlichen und gewaltthätigen Regierung bedrohet hatten, von der Person ihres Fürsten entfernt und ihr Indigenats-Recht, und die für sie daraus fließende Befugniß zu den Obrigkeitlichen Würden und Aemtern auf festen und sichern Gründen aufgeföhret zu haben, vergaß sie, oder verkannte vielmehr ganz, jene uralte Befugniß ihre Magistrats-Personen selbst zu wählen, die ihr doch unter der ehemahligen alten liefländischen Staats-Verfassung wirklich competirte, und die sie sich in den Unterwerfungs-Verträgen, in so klaren und deutlichen Ausdrücken vorbehalten hatte.

Diesem Umstande müssen wir es vorzüglich zuschreiben, daß die Landschaft bey der Commission keine Beschwerde führte, daß sie unter der Regierung Gotthards und seiner Nachfolger Friedrichs und Wilhelms, von aller, ihr durch die Subjections-Pacten competirenden Concurrrenz bey der Vergebung der obrigkeitlichen Würden und Aemter, war ausgeschlossen worden; — daß jene oben angeführte Geseze der Form: **Reg:** die dem Durchlauchten Fürsten das Wahl-Recht der Ober-Rätthe und Oberhauptleute zueignen, ohne einigen Widerspruch von Ihrer Seite, unter den Grund-Gesezen des Staates einen Plaz bekamen — und daß sie es endlich so gar geschehen ließ, daß die Durchlauchte Fürsten in der Folge fortföhren, die Wahl der Hauptleute nach dem Beispiele Herzog Gotthards zu vollziehen, ob gleich die Formula **Regiminis** hierüber nichts positives verordnet, noch vielweniger aber die Wahl derselben dem Fürsten übertragen hatte:

Nicht

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß außer dem bereits angeführten Grunde, noch ein Umstand vorhanden war, der vielleicht mehr als alle übrige, zu jenem Mangel der Aufmerksamkeit beytrug, den man, in Ansehung des Wahlrechts bey Besetzung und Vergebung der Obrigkeitlichen Würden und Aemter, in dieser Periode auf Seiten der Landschaft wahrnimmt. Ohne Zweifel wurde Sie durch den in der Provisione ducali und in den Investituren Gotthards und Seiner Sohne vorkommenden Ausdruck *ad Instar Ducis Borussiae* sehr scheinbar hierzu verleitet. Da der erste Herzog von Preußen, Albrecht, die Besetzung der obrigkeitlichen Würden und Aemter, — ein Recht das Ihm als ehemahligen Hochmeister, mit nichten ohne Limitation zugestanden hatte, — *post statum mutatum*, in seinem neuen Fürstenthume ziemlich uneingeschränkt sich zugeeignet hatte, indem die Stände, uneingedenk Ihrer alten Rechte, sich gefallen ließen, und schon damit zufrieden waren, wenn nur diese Aemter *Indigenis*, Kraft der Regiments-Notel, dem Testamente des Herzogs und den commissorialischen Decisionen zu Theil wurden; — so ist es kein Wunder, daß die Kurländische Landschaft, die Ihren Fürsten *ad Instar Ducis Borussiae* belehnet sahe, auch ohne Bedenken glaubte, daß, nach der Staats-Verfassung des Herzogthums Preußen, die Wahl, der zu den Würden und Aemter qualificirten Subjecte allein von der Willkühr ihres Fürsten abhänge.

Man dachte nicht daran, daß das *ad Instar Ducis Borussiae* unter allen möglichen Begriffen, die man mit diesem Ausdrucke verbinden kann, in Ansehung der Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen, ganz nothwendige Limitationen habe. Man übersah es, daß das Herzogliche Preußen, kein solches Privilegium habe, als der liefländische Adel bey der Subjection erhalten hatte, wodurch ihm alle diejenigen Freyheiten und Gerechtsamen, die er unter der ehemahligen alten liefländischen Staatsverfassung besessen hatte, wie auch die Freyheiten und Gerechtsamen des Adels in dem Königl. Pohnischen Preußen, ja des Pohnischen Adels selbst theils ausdrücklich, theils *en general* bestätigt und ertheilet wurden. — Man erwog nicht, daß diese Freyheiten und Gerechtsamen theils als *jura reservata* theils als *Conditiones Subjectionis* der Landschaft, sowohl von ihr selbst, als von der

Ober-Herrschaft wären angesehen worden; daß sie eben dadurch älter geworden waren, als alle hohe Gerechtsame, die dem Hochfürstlichen Hause vermöge der Provision und den Investituren zustehen, und folglich also, unmöglich mit zu dem Complexu jener hohen Befugnisse und Gerechtsame, womit ein Herzog von Kurland, von der Ober-Herrschaft belehnet wird, gehören können.

Doch, welche Gründe es auch waren oder seyn konnten, die zu den Zeiten der Commission vom Jahre 1617, Ritter und Landschaft determinirten, eine Ihrer wichtigsten Gerechtsame fahren zu lassen; so ist es doch gewiß, daß Sie davon nicht mehr verlohren haben kann, als bloß das, was der Buchstabe des Gesetzes bestimmt, nemlich die Wahl der Ober-Räthe und Oberhaupt-Leute, mit nichten aber die Wahl der Subjecte zu den Hauptmannschaften und andern Stellen, über welche von der Commission nichts verordnet worden, und worüber Sie Ihre Befugnisse aus den ältesten Zeiten darthun und erweisen kann. Auch kann Ihr, bey der Revindicirung dieser Ueberreste Ihrer ehemahligen Gerechtsame der Umstand nicht nachtheilig seyn, daß die Durchlauchte Herzöge von den Zeiten der Commission an, und also durch einen Zeitraum von 162 Jahren, die Wahl der Subjecte zu den Hauptmannschaften und andern Würden und Aemtern, ohne Zuziehen der Landschaft und sogar ohne Widerspruch derselben, vollzogen haben. Denn wenn es wahr ist, daß eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, eben so wenig an Ihren Freyheiten und Befugnissen, die Ihr vermöge der Unterwerfungs-Verträge competiren, Eintrag erleiden kann und soll, als auf der andern Seite die Rechte und hohen Befugnisse, die dem Hochfürstlichen Hause, zu Folge eben dieser Verträge competiren, unverlezlich sind; so ist der obige Umstand, so wichtig er auch scheinen mag, doch nicht hinlänglich, E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, den Ueberrest einer Befugniß gänzlich und auf ewig zu entziehen, die sie

stets bereits schon vor der Subjection, ganz vollkommen und ungestöhrt, und als eine in jeder Rücksicht damals legale Befugniß ausgeübet hat; — und die Ihr

stens,

stens, bey der Subjection, in den darüber errichteten Pacten vollkommen von Seiten der Oberherrschaft bestätigt worden.

Da niemand, der mit der Grundverfassung dieser Herzogthümer nur einigermaßen bekannt ist, an der Richtigkeit dieser Schlüsse zweifeln wird, wenn anders die beyden letztern Sätze hinlänglich erwiesen werden können; — so wird es bloß und lediglich darauf ankommen die Wahrheit derselben zu erweisen und zu zeigen, daß sie auf der Geschichte ruhen. Richtet man diesem zufolge, sein Augenmerk auf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, so bestehet dieselbe aus den Nachkommen eines bereits zu den Zeiten des Ordens und der Bischöfe, mit großen Freyheiten und Gerechtsamen versehenen landsäßigen freyen Adels, zugleich aber auch aus den Nachkommen, eines kurz vor der Subjection secularisirten Ritterordens, der bey der Unterwerfung mit dem landsäßigen freyen Adel zusammen schmolz, und mit diesem in der Folge einen neuen politischen Körper, unter dem Titel Ritter und Landschaft ausmachte. Diese beyden Stände die bey der Subjection zu einem einzigen Stande sich vereinten, brachten ein jeder von seiner Seite, gewisse Freyheiten, Gerechtsame und Befugnisse zu dieser Vereinigung, dergestalt, daß eines jeden Theils Befugnisse, durch diese Vereinigung auf den andern nicht nur *in totum* transferiret, sondern auch bey der Unterwerfung, als gemeinsame Freyheiten und Befugnisse dieses neuen politischen Körpers, von Seiten der Oberherrschaft anerkannt, und als solche auf ewige Zeiten bestätigt wurden.

Unter den wahrhaftig großen Befugnissen aber, die beyde Theile mit zur Unterwerfung brachten, zeichnete sich vorzüglich das Recht aus, die Subjecte zur Besetzung ihrer respectiven obrigkeitlichen Würden und Aemter zu wählen; — ein Recht, das sowohl der Orden, und der landsäßige freye Adel, als auch die großen Städte in den gesamtens liefländischen Provinzen, eben so frey, als der Orden, der Adel und die Städte in Preussen, fast republikanisch, bis an diese Epoque ihrer Staatsverfassung, ausgeübt hatten.

In Ansehung des Ritterordens, ist dieses Recht ganz unleugbar. Ohne der Art und Weise zu erwähnen, unter welche jene hohen Würden, die Hochmeisterliche in Preussen, und die Heermeisterliche in den liefländischen Provinzen vergeben wurden, von denen es bekannt ist, daß sie nur durch eine freye Wahl des Ordens übertragen wurden, woran sogar die weltlichen Stände einen überaus großen Antheil nahmen, wie leicht erwiesen werden könnte; so ist es gewiß, daß die Vergabung aller übrigen, diesen höchsten Dignitäten subordinirter Würden und Aemtern des Ordens, mit nichten von der Willkühr des Hoch- und Heermeisters abhieng, sondern daß, je nachdem die zu vergebende Würde mehr oder minder wichtig war, bald der Beytritt einzelner Convente, bald der Beytritt des Ordenskapitels, oder auch sogar der Beytritt eines Generalskapitels und der gesamten Ordensbrüder erforderlich war.

Da sich aber diese Concurrenz der Ordensbrüder bey der Vergabung der Ordensämter, nicht sowohl durch das Wahl- und Präsentations- als vielmehr durch das Confirmations-Recht der von dem Hoch- oder Heermeister getroffenen Wahl, auszeichnete, so wurde die Befugniß des Ordens, bey der Besetzung und Vergabung seiner Aemter zu concurriren, um desto wichtiger und bedeutender, je nothwendiger eine jede Handlung des Hochmeisters, wie bekannt, den Beytritt seines Ordens, oder wenigstens doch der Repräsentanten desselben, erforderte, wenn sie anders Gültigkeit haben sollte. So konnte der Hochmeister keinen Landmeister, weder in Liefland noch Deutschland, noch in andern Reichen verordnen, sondern dieses mußte mit des ganzen Kapitels Willen geschehen.

Den Groß-Comthur, den Marschall, den obersten Spittler, den Trapiierer, den Tresler, den Castellan von Starckenberg, allesamt große Ordensofficianten, konnte Er nur unter dem Beytritte seines Convents ernennen. Zwar konnte er, wenn Er in eine Valley kam, und einen Land-Comthur oder Ordensvogt fand, der in seinem Amte nicht zu dulden war, ihn blos auf den Rath seiner bey sich habenden Ordensbrüder von seiner Stelle removiren, und mit ihrer Einwilligung ad interim einen andern an des Abgesetzten Stelle verordnen; allein der Hochmeister mußte dieses
ad

ad interim constituirte Subject dem nächst zu haltenden Kapitel präsentiren, und nur von diesem hieng es ab, ob dieses vom Meister präsentirte Subject bestätigt, oder an dessen Stelle ein anderes erwählt wurde. Unterließ der Hochmeister diese Präsentation, oder um dem Genie des Ordens gemäßer zu reden, diese Commendation, so war das Kapitel befugt, das ad interim von dem Hochmeister constituirte Subject, eigenmächtig zu removiren, und die Stelle oder die Würde nach seinem Gutbefinden zu vergeben.

Hartknoch's Altes und Neues Preussen, S. 621, und die daselbst angeführten Quellen der Ordens-Statuten und Gewohnheiten.

Diese Beispiele zeigen deutlich, daß dem Hochmeister keine uneingeschränkte noch willkürliche Gewalt in Ansehung der Vergebung der Dignitäten und Ordensämter zustand; — daß das Jus constituendi bey dem Orden oder den Repräsentanten desselben war, und daß die Befugniß des Hochmeisters sich blos auf ein Jus präsentandi, oder vielmehr commendandi einschränkte.

Gleiche Bewandniß mußte es auch nothwendiger Weise mit der Branche des deutschen Ordens in Liefland haben.

Da der Heermeister hier, wie der Hochmeister in Preussen, eben den Statuten und Gewohnheiten des Ordens unterworfen war, so konnte Er auch eben so wenig als dieser, irgend eine Dignität oder ein Amt ohne Concurrenz seines Ordens vergeben. — Ja es scheint sogar daß in Liefland, die übrigen Stände großen Antheil an der Wahl der Ordensbeamten genommen habe. — So wurde z. B. der junge Ordensritter Gottshard Kettler auf dem Landtage zu Wolmar 1554. von den versammelten Ständen der gesamten liefländischen Provinzen zum Comthur von Duna-münde erwählt.

Wendts liefl. Chron. II. Theil, S. 217.

Vorzüglich aber zeichnet sich unter den Befugnissen des freyen landsässigen Adels sowohl in Preussen, als in den liefländischen Provinzen das Recht aus, die Subjecte zur Besetzung seiner obrigkeitlichen Würden und Aemter aus seinem Mittel selbst zu wählen.

Zwar ist es gewiß, daß der Orden, zufolge seiner vom Reiche erhaltenen Bestätigungen seiner Eroberungen und darüber empfangenen Regalien, Obrigkeiten und Gerichte in seinen Staaten anordnen konnte. Das Privilegium Confirmationis Terræ Culmenensis & Concessionis Regalium, das der Hochmeister Herrmann von Salsa im Jahre 1226. von dem Kayser Friedrich dem Zweyten bekam, wie auch das Privilegium, welches der Orden von eben diesem Kayser im Jahre 1245, über Lettland und Semgallen erhielt, eignen Ihm diese Befugniß ausdrücklich zu. Concedimus insuper Eis, heißt es in beyden, *Judices & Rectores creare, qui subjectum sibi populum, tam eos videlicet, qui conversi sunt, quam omnes alios in sua superstitione degentes juste regnent & dirigant.* Allein diese Worte streiten nicht im geringsten mit dem oben behaupteten Befugniße des landsässigen freyen preussischen und liefländischen Adels, noch auch mit der Berechtigung der großen Städte, in beyden Ländern.

Man braucht nur den Buchstaben des Privilegiums zu verstehen, um sich zu überzeugen, daß der Kayser dem Orden dieses Recht blos nur in Ansehung der unterjochten neubekehrten Preussen, Letten und Semgallen zugestanden, keinesweges aber die deutschen Begleiter des Ordens und der Bischöfe, edlen und unedlen Standes, der willkührlichen Anordnungen ihrer Anführer, in Ansehung der Einrichtung des Justizwesens überlassen habe.

Als Pilgrimme und Kreuzfahrer, die dem Orden und den Bischöfen in caritate, wie es damahls genannt wurde, dienten, um die Güther einer zukünftigen Welt dadurch zu erwerben, erwählten sie sich ihren eigenen Advocatum oder Capitaneum Peregrinorum der so oft in den Unterschriften der Urkunden, aus dieser Periode vorkommt; und dieser war es, der sowohl ihre Obrigkeit als ihren Anführer vorstellte. Diejenigen
aber

aber unter ihnen, die unter vortheilhaften Privilegien, oder gar unter förmlich abgeschlossenen Contracten mit dem Orden und den Bischöfen, in der Folge sich in beyden Ländern häuslich niederließen, waren weit davon entfernt, sich irgend einer willkührlichen Anordnung des Justizwesens von Seiten des Ordens und der Bischöfe zu unterwerfen. Kaum waren z. B. in Preussen, die Städte Culm und Thoren erbauet, als die Einwohner derselben sich von dem Orden ein wichtiges Privilegium, das unter dem Nahmen des Kulmenschen oder der Kulmenschen Handfeste in der Geschichte bekannt ist, erteilen, und unter sehr wichtigen Freyheiten und Gerechtsamen, auch das Recht einer freyen Magistrats-Wahl erteilen ließen. Es heißt darinne:

Quanto plura quantoque majora Culmensis Terrae ac praecipue Civitatum nostrarum Incolae Culmeusis scilicet et Thorunensis, tum pro Christianitatis defensione, tum pro Domus nostrae promotione discrimina sustinebant tanto ardentius et efficacius in omnibus quibus cum justitia possumus, eis adesse volumus et debemus. — Hinc est quod eisdem Civitatibus hanc indulsumus perpetualiter Libertatem, ut earum Cives eligant sibi in iisdem civitatibus singulos Judices annuatim, qui Domui nostrae et Communitati Civitatum competant earundem etc. etc.

Cod. Dipl. Reg. Pol. M. D. L. Tom. IV.
Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen;
Im Anhang zum Preuß. Land - Recht.

Das Culmsche Privilegium aber, war nicht bloß ein specielles Privilegium für die Städte Culm und Thoren, sondern es war das gemeine Landes-Privilegium für Land und Städte zugleich, wie von den preussischen Geschichtschreibern und Publicisten längst ist erwiesen worden. Es wurde nur darum so benennet, weil Culm zur Haupt-Stadt der Eroberungen des Ordens in Preußen, oder vielmehr zum Sitze eines höchsten Justiz-Collegii oder Schöppenstuhls und Appellationsgerichtes, nach Art des Magdeburgischen bestimmt war.

Es genossen also nicht nur alle große Städte in Preußen, die auf das Culmensche Recht fundiret waren, gleicher Freyheit mit den Städten Culm und Thoren, in Ansehung einer freyen Magistrats = Wahl, sondern es gehörte auch der freye Landsäßige Adel mit unter dieses Privilegium, der unter dem Nahmen der Feodalium ausdrücklich darinne vorkommt. Auch dieser hatte zu Folge dieses Privilegii das Recht, seine eigene Richter zu wählen, die aller Wahrscheinlichkeit nach, so wie in den liefländischen Provinzen, von den adelichen Einsaßen, eines jeden Districts auf ihren Mannstagen erwählet wurden, und welche die Kreyß = Nieder = oder Unter = Land = Gerichte in jedem Districte verwalteten und hegten.

Die einzige Einschränkung, die diese ersten Instanzen, nemlich die Stadt = und Nieder = Land = Gerichte von Seiten des Ordens erlitten, scheinete diese gewesen zu seyn, daß jederzeit in denselben ein Deputirter des Ordens, und zwar in den Städten der Haus = Comthur, bey dem Land = oder Mann = Gerichte aber, ein Land = Comthur oder Ordens = Vogt seinen Sitz gehabt habe.

Von diesen ersten Gerichts = Instanzen gieng die Appellation mit nichten an den Hochmeister, sondern an den Schöppenstuhl nach Culm, bey dessen Urtheile und Spruche es sein Bewenden haben mußte; obgleich nicht selten die Culmenschen Scabini bey dem Magdeburgischen Schöppenstuhle in wichtigen Angelegenheiten sich Raths erholten.

Auch giengen aus einigen Städten z. B. aus Elbing, die Appellationen nach Lübeck. Was der Culmensche Schöppenstuhl übrigens vor eine Einrichtung gehabt habe, ist unbekannt; gewiß aber ist es, daß zu Folge der Culmenschen Handfeste, die Mitglieder desselben gewählet wurden.

Hartknoch *Altes und Neues Preussen.* S. 626. 627. 574.

Diese Anordnung des Justizwesens in Preussen dauerte so lange als Culm im Flor war; da aber diese Stadt vieles von ihrem ehemaligen Ansehen und Glanze nach und nach verlor, so hörte man auch
nach

nach und nach auf, an den Culmenschen Schöppenstuhl zu appelliren, und die Appellationen giengen in der Folge an den Hochmeister und von diesem auf die Tagefahrten an Land und Städte. Da aber der Orden, bey seiner herangewachsenen Macht, zu vergeßen anfieng, daß er den freyen deutschen Einwohnern Preussens die Eroberung dieses Landes und seine Größe zu verdanken habe, und sich einer überaus gewaltthätigen Ausübung seiner, ihm etwan über sie zustehenden eingeschränkten Jurisdiction, schuldig machte, so verordueten die Stände ein hohes Tribunal, das nicht nur den hohen Senat des Hochmeisters und der Nation vorstellte, ohne dessen Einwilligung dieser, in Staats- und Regierungs- Angelegenheiten weder etwas beschließen noch unternehmen konnte, sondern auch ein Gemeines Land- Ober- Gerichte ausmachte, an welches die Appellationen von den Municipal- Gerichten der Städte und den Mann- oder Land- Gerichten des Adels ergiengen.

Außerdem wandte man sich in Privilegien und gemeiner Freyheit und Landes- Sachen, an die, auf den Tagefahrten versammelten Stände. Zwar widersezte sich der Orden diesen Anstalten der Nation, die seinen gewaltsamen und willkührlichen Maasregeln Grenzen setzten, und berief sich auf seine Investituren vom Reiche. Allein die Preussen hatten eine andere Richtschnur, wornach sie das Verhältniß in welchem sie mit dem Orden standen, beurtheilten. Dies waren ihre Freyheiten, Gerechtfame und Befugnisse, die sie theils mit nach Preussen als Deutsche gebracht, theils ihnen aus dem Rechte der Eroberung und den Privilegien oder Reversalen des Ordens erwachsen waren, und die ihnen kein deutscher Kaiser durch erteilte Privilegien an den Orden, geraubt hatte noch hatte rauben können.

Dieser Senat oder dieses Ober- Land- und Appellations- Gerichte bestand also alles Widerstrebens des Ordens, demohngeachtet, und ward endlich, nach verschiedenen Veränderungen, die es erlitten hatte, besetzt, mit zwey Bischöfen, zwey Dom- Herren, zwey Comthuren, zwey Kreuz- Herren, mit zweyen vom Adel aus dem Culmenschen, mit zweyen vom Adel aus dem Pommerellischen, mit einem aus dem Riesenburgschen,

mit einem aus dem Ermländischen, mit einem aus dem Elbingschen, mit einem aus dem Balgischen, mit einem aus dem Samländischen, mit einem aus dem Brandenburgischen, und endlich mit den Deputirten der Städte, Culm, Thoren, Elbing, Danzig, Königsberg und Kneiphof.

Schüz Preussische Chron. Buch 4. Fol. 142.

— — — Buch 5. Fol. 186. 192.

Hartknoch Altes und Neues Preussen; S. 627.

Da die Mitglieder aus denen dieses hohe Gericht bestand, von den Ständen frey gewählt und constituiret worden, so beweiset dieses alles, wie wenig Einfluß der deutsche Orden in Preussen, vermöge der ersten Anlage der Staats-Verfassung, auf die Einrichtung der Gerichte und Besetzung derselben hatte, wie sehr die ganze Anordnung des Justizwesens von den Ständen abhing, und wie uneingeschränkt diese letztern bey der Wahl ihrer Magistrats-Personen verfahren. Dies haben die preussischen Geschichts-Schreiber und Publicisten zu aller Zeit anerkannt, und Hartknoch macht sich kein Bedenken, diese von den preussischen Ständen ausgeübten Befugnisse mit unter die Jura Majestatica zu zählen, an welchen diese mit dem Orden zugleich Theil nahmen.

Preuß Sammlung; Band III. S. 554 und 633.

Hartknoch A. und N. Preussen; S. 626.

Als in der Folge ein Theil der Preussen das Ordensjoch ganz abschüttelte und polnische Oberherrschaft anerkannte, so verlohr dieser Theil sehr viel von jener hohen Befugniß, die ihm unter dem Orden zustanden hatte, indem alles, auf Verlangen des Adels, auf polnischen Fuß eingerichtet ward. Die Bischöfe, die Woywoden, die Castellane, die Hauptleute oder Starosten mit Gerichtsbarkeit, der Schatzmeister, ja sogar die Land oder Unterkämmerer, wurden alle von dem Könige ernannt und bestätigt. Da diese hohen Beamten zugleich den preussischen Senat

aus-

ausmachten, so verlohren hierdurch die Stände auch das Recht, bey der Besetzung des höchsten Gerichtes im Lande zu concurriren.

Doch verlohren sie hierdurch ihre ehemalige Befugniß nicht ganz.

Den großen Städten, welche die Autonomie hatten, verblieb zufolge ihrer Privilegien, die freye Wahl ihrer Magistrats-Personen, so wie dem Adel die freye Wahl der Richter und Besizer zum Landgerichte, nach wie vor.

In Prussia, sagt Chwalkosky, præter Judicem et Notarium assident — in Judicio Terrestri — Octo scabini nobiles possessionati et jurati, inter quos Palatinus Culmenensis etiam duo viri Consulares e Civitate Thorunensi admittuntur, *prævia Electione* isti Judices constituuntur, ita quidem ut Judex deinde a Rege confirmetur, scabini vero simpliciter, id est sine Confirmatione Regis admittuntur.

Chwalkosky jus Pub. Pol. pag. 438.

Hartknoch *U. und N. Preussen*; S. 640.

Dieses bestätigt Legnich, wenn er sagt:

In Prussia Rex, nullis adstrictus Candidatis, Suecamerarios libere constituit; — Judices vero *a Nobilitate electos* tantum confirmat; Scabini vero et Notarii ne quidem a Rege confirmati per solam nobilitatis Electionem Munia sua adeunt.

Legnich jus publ. Pol. Tom. II. pag. 279.

Ferner behielt der polnisch-preussische Adel auch noch das Recht bey, seine Deputirten, die er zu dem Tribunale nach Peterkau sandte, wohin die preussischen Sachen per appellationem gingen, zu wählen; und diese Deputirten nahmen darauf Sitz und Stimme, ohne daß sie eine Königliche Confirmation oder ein besonderes Constitutorium darzu nöthig hatten.

Hartknoch *Altes und Neues Preussen*; S. 640.

Auch

Auch in den liefländischen Provinzen, ist dieses Recht der Stände ganz unleugbar. Riga und alle großen Städte, die auf das rigische Recht fundiret waren, genoßen mit den preußischen Städten gleicher Befugniß, ihre Advocatos oder Bögte, ihre Viros Consulares, kurz ihre Magistrats = Personen aus ihrem eigenen Mittel zu wählen. Die Einschränkung, die sie dabey erlitten, bestand darinnen, daß der Bogt dem Bischofe oder dem Orden, und in Riga beyden zugleich, zur Confirmation mußte präsentiret werden.

Arndts Liefl. Chron. II. Theil S. 71.

Codex Dipl. Reg. Pol. M. D. L. Tom. V. num. LXXXI.

Mit gleicher Freyheit wählte auch der freye landsäßige Adel in den Stiftern und in den Ordensländern, seine Richter erster Instanz auf den gemeinen Mann- oder Landtagen, die von dem höchsten Magistrate cõfirmiret wurden. Das Formulare Procuratorum des Dionysii Fabri sagt dieses ausdrücklich:

Erstlick ys tho wetende, dat tho einem rechtlichem handel, yn dem Ridderrechte tho vullenthende, gehören dese Personen, Erstlick de Richter van dem Oversten Landes Herrn dartho verordnet un de gesettet, *de yn allen Rechten wert gesettet yn einem gemenen Mandage*, Vn de moth men so lange Richter bliven, beth dat dar wedder ein gemene Mandach schüth, so wert ein ander wedder *gekaren* de moth denn gelick ock so lange bliven.

Dion. Fabri Formulare Procuratorum, in der Sammlung der stiftischen und liefl. Ritter = Rechte, S. 157, nach der neuern Ausgabe des Herrn Rath Deltrich.

Auch war dieser auf den Manntagen erwählte und von dem Landesherrn confirmirte Landrichter befugt, seine Besißer selbst zu wählen, ohne daß eine landesherrliche Confirmation dieser Wahl erforderlich war.

Nur mußte ein solcher Besizer, so wie der Landrichter selbst, schlechterdings ein in dem Districte besizlicher adelicher Lehnsmann seyn.

Item, sagt Dion. Faber, de dem Herrn yn dem Rechten gefworen heft, vn de ein besittlick Gudtmann yn dem Rechten ys, den de Richter dartho effihet edder bringen kan, mach wol bysitter syn. Ibid.

Diese Assessoren wurden gemeiniglich von dem Richter unter den angesehensten, des Adels ausgesucht.

Unter dem Jahre 1542. komt ein kurländischer Mannrichter Johann von Buchhorst vor, der zu seinen Besizern Bernhard Smerten Vogt von Kossiten, und Dirick Breede den Vogt zu Bauskenburg hatte.

Arnds Lief. Chron. II. Theil S. 177, in der Anmerk.

Dieser Landrichter, wird oft in dem Formulare Procuratorum des Fabri sowohl, als in andern Urkunden aus diesen Zeiten, auch der Mannrichter genannt. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, daß seine Gerichtsbarkeit eben so eingeschränkt gewesen sey, als es in unsern Zeiten die etwanige Gerichtsbarkeit eines Kur- oder Semgallschen Mannrichters ist, da er überhaupt mit diesem ganz und gar nicht zu vergleichen ist, und nichts als den Nahmen mit ihm gemein hat. — Einigermaßen könnte er mit einem polnischen Landrichter Sedzia Ziemsky der nebst seinem Unterrichter Podsedek Ziemsky und einem Land-Notar Pilarz Ziemsky die erste Instanz des Adels in den Districten ausmacht, und der ebenfalls vom Adel gewählt und vom Könige nur bestätigt wird. Allein, da dieser polnische Landrichter nur in Civil-Angelegenheiten die erste Instanz des Adels ausmacht; so paßt auch diese Vergleichung nicht ganz, auf einen Land- oder Mannrichter in den liefländischen Provinzen, der mit seinen Besizern das Niederland-Gerichte und die erste Instanz des Adels in Civil- und Criminal-Sachen ohne Ausnahme vorstellte. — Am süglichsten kann diese erste Gerichts-Instanz des Adels unter der ehemaligen

Verfassung der liefländischen Provinzen, mit dem jetzigen Land-Gerichte in dem Herzogthume Liefland verglichen werden.

Von diesem Landgerichte appellirte man in dat overste Recht, wie sich Faber ausdrückt, nehmlich an den Bischof und an die auf gemeinen Manntage versammelte Ritter und Landschafft des Stiftes.

Bescheldet ein Man ein Ordel, nehmlich ein Urteil des Landrichters und seiner Beyfizer, dat schall men theen an den Bisschop en de an syne gemene Man.

Ridder - Recht; Cap. CXXVIII, S. 114. nach des Herrn Rath Desrichs Ausgabe.

Dieselbe Einrichtung fand auch in den Ordensländern statt; nur mit dem Unterschiede, daß der Comthur oder Ordens-Vogt des Districts, dem Manntage oder der Tagesfahrt beywohnte. Auch scheint es, daß man bisweilen an den Meister und seine Mitgebiethiger appellirte habe; z. B. in Streitigkeiten zwischen Städten und Adel.

Arndts Liefl. Chron. II. Theil. S. 182.

Bey allen diesen Anordnungen des Justizwesens in den liefländischen Provinzen, fanden demohngeachtet doch noch eine lange Zeit hindurch nicht nur unmittelbare Ausladungen vor die kaiserlichen und deutschen Reichsgerichte, sondern auch Appellationen an diese, und an den päpstlichen Stuhl, statt. Von den erstern, die den gesamten Einwohnern der liefländischen Provinzen ausserordentlich beschwerlich waren, wurden sie durch ein kaiserliches Privilegium de non evocando befreyt; und nach und nach unterblieben auch die Appellationen nach Rom und an die kaiserliche Hof- und Kammer-Gerichte; und gegen das Ende der alten liefländischen Staats-Verfassung war der allgemeine Landtag auf welchen alle liefländische Stände erschienen, auch zu gleicher Zeit die höchste und letzte Gerichts-Instanz, wohin aus den gesamten liefländischen Provinzen von allen Richtersthülen ohne Ausnahme appellirte wurde.

Ein merkwürdiges Beyispiel, daß selbst die Urtheile des Meisters hier umgestoßen wurden, liefert Arndt.

Arndts Lief. Chron. II. Theil S. 157, in der Anmerk.

Nimmt man alles dieses zusammen, so zeigt sich nirgends eine Spur, daß es dem Orden und den Bischöfen freygestanden habe, willkührliche und eigenmächtige Anordnungen des Justizwesens zu machen, noch die etwanigen Gerichte nach ihrem Gutbefinden zu besetzen. Ueberall aber zeigen sich im Gegentheile Beweise, daß die Einrichtung des Justizwesens, so wie die Wahl der obrigkeitlichen Personen fast ganz von den Ständen abgehangen habe.

Man glaube auch nicht, daß diese hohe Befugniß, von den Liefländern in diesen rohen und unruhigen Zeiten etwan bloß nur unrechtmäßig errungen worden sey, oder ihnen allein zugestanden habe.

Nichts war rechtmäßiger als der Besiß und die Ausübung derselben zufolge uralter deutschen Rechte und Gewohnheiten, welche die ersten Deutschen Eroberer mit nach Liefland gebracht hatten.

Mehr als ein Beweis läßt sich aus dem Staats-Rechte und aus der Geschichte der deutschen Staaten im 12ten 13ten und 14ten Jahrhunderte darüber führen. So ward z. B. das Marggräflich Brandenburgsche Gerichte zu Salzwedel im 13ten Jahrhunderte, eben da die Deutschen die Eroberung der liefländischen Provinzen machten, folgendermaassen angeordnet, daß der Marggraf zwey Ritter, der Adel zwey Ritter, und die Städte zwey aus ihrem Mittel erwählten; welche 6 Personen in der ganzen Vogtey bis zu Ablauf eines Jahres das Recht sprachen und demnächst ihre Nachfolger aus der Ritterschaft und den Städten selbst ernannten. Gleiche Rechte hatte damahls der Adel fast in allen deutschen Stiftern; und wenn wir noch in unsern Tagen sehen, daß die freye deutsche Reichsritterschaft in Franken, in Schwaben, am Rhein ihre Oberhaupt- und Hauptleute, ihre Rätthe, Rechts-Consulenten, u. s. w. selbst wählet, so darf man nicht glauben, daß diese Rechte in neuern Zeiten von ihr

acquiriret sind. Nicht selten hat sie die meisten ihrer Befugnisse aus den ältesten Zeiten, in welchen sie noch unter ihren Herzogen stand und dem Adel in andern Ländern gleich war, her deduciret. Ja man findet sogar noch jezo in den deutschen Staaten, obgleich die deutschen Fürsten fast zu einer völligen Souverainität gelangt sind, hin und her noch Beyspiele, daß der Adel und die Stände sich bey diesem ihrem uralten Befugniß ihre obrigkeitlichen Personen selbst zu wählen, maintainiret haben. In der Churbraunschweigischen Ober = Appellations = Gerichts = Ordnung z. B. heißt es folgendermaaßen:

„Und wie Unser Wille und Meynung ist, daß bey diesem Gerichte
 „eine Adelige und eine Gelehrte Bancß seyn solle, also wollen Wir
 „zu den Uns zu bestellen vorbehaltenen Rätthen allemahl entweder
 „einen von Adel und zween Gelehrte, oder zween von Adel
 „und einen Gelehrten nehmen. — Dann sollen auch dieje-
 „diejenigen Stände, welche zwey zu präsentiren haben, einen Ge-
 „lehrten und einen Adeltichen präsentiren. — Denen Ständen des
 „Fürstenthums Grubenhagen, und der Graffschaften Hoya und
 „Diepholz aber, bleibet es frey, ob sie adeliche oder gelahrte Personen
 „präsentiren wollen.

Welcher Beweis, wie wohl gegründet die Befugniß des deutschen Adels seine Obrigkeitliche Personen zu wählen, in den mittlern Zeiten gewesen seyn müße, da man ihm in neuern Zeiten dieses Recht nicht ganz hat entreißen können! — Und solcher Beyspiele könnten mehrere, besonders aus dem Westphälischen und Niedersächsischen Gegenden angeführt werden; wenn die Sache nicht ohnedem schon außer Zweifel wäre.

Strubens Nebenstunden 4ter Theil S. 42, in der Abhandlung vom Ursprunge der Landeshoheit in Deutschland.

EjUSD. Nebenstunden 3ter Theil S. 157; in der Abhandlung von dem Ursprunge der adelichen Banke in den höhern Gerichten.

Diese hohe Befugniß nun, die der Adel der gesamtten liefländischen Provinzen, und die secularisirte Branche des deutschen Ordens mit
 zur

zur Unterwerfung an Pohlen brachten, wurde diesen, zu einen neuen politischen Körper vereinten Ständen, auch auf das vollkommenste und bündigste von der neuen Oberherrschaft in den Unterwerfungs-Verträgen bestätigt. —

Der 5te Sp̄h des sogenannten Privilegii Nobilitatis setzt dieses außer allen Zweifel. Es heißt in demselben:

Ut solis Indigenis & bene possessionatis Dignitates, Officia & Capitaneatus ad Instar Terrarum Prussiae conferre dignetur, pro ut Nobis Regiae Majestatis nomine promissum est, atque praescribantur à Nobis Dignitates, Officia & Capitaneatus & quando & quibus quisque praeficietur.

Der Herr Geheimde Tribunals-Rath von Ziegenhorn glaubt §. 421. seines Kurländischen Staatsrechts, daß dieser Sp̄h etwas dunkel verfaßt sey.

Dunkelheit herrscht wohl nicht in demselben, da der Sinn der Worte, sowohl als der ganze Geist des Sp̄hen selbst, von einem jedem der der Sprache kundig ist, leicht gefaßt werden kann; wie ihn denn auch der Herr Geheimde Tribunals-Rath selbst sehr richtig übersezt hat. Wohl aber kann man, da es über diesen Sp̄hen zwey verschiedene Lesarten giebt, deren Sinn einander völlig entgegenstehet, ungewiß werden, „welche von beyden die wahre sey?“, Diese verschiedene Lesart betrifft die Stelle, in welcher der Adel sich vorbehält, die Dignitäten, Aemter und Hauptmannschaften, nicht nur selbst anzuordnen, sondern auch zu bestimmen, wenn und wem sie vergeben werden sollen. Im lateinischen heißt es: *atque praescribantur à Nobis.* Diese Lesart haben zwey beglaubte Abschriften des Originals, das sich im Jahr 1599 bey der polnischen Generalrevision in den Händen des damaligen liefländischen Landmarschalls Johann von Tiesenhausen befand.

Die erste Abschrift ward von dem Grafen Jacob de la Gardie als Praeses der 1627 gehaltenen schwedischen Generalrevision, die andere

aber von dem Feldherrn Gustav Horn, und dem Gouverneur, Andreas Erichson, 1629 beglaubet; aus welchen Urschriften das Privilegium 1670 in das Corpus Privilegiorum übertragen ward. Im Gegentheile aber hat das Exemplar der polnischen Reichs-Kanzley wovon die Kurländische Landschaft 1615 eine beglaubte Abschrift nahm, folgende Lesart: atque praescribantur Nobis, und hiermit stimmt auch der Abdruck, den der Polnische Codex Diplomaticus liefert überein. Daß übrigens alle Abschriften die man in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, in Privatsammlungen findet, ebenfalls diese letztere Lesart haben, wie der Herr von Ziegenhorn anmerkt, ist nicht zu verwundern, da sie allesamt von dem Exemplare, welches die Landschaft 1615, aus der Reichs-Kanzley ausnahm, copiret sind. — Da diese letztere Lesart aber der ganzen Stelle einen Sinn giebt, der von dem Sinne der erstern unendlich verschieden ist; so fragt es sich; welche von diesen beyden Lesarten die wahre und richtige sey?

Ohne Zweifel wird man zugeben, daß es diejenige sey:

- 1stens deren Sinn dem Statui antecedenti der liefländischen Provinzen am gemessensten ist;
- 2tens deren Sinn, sowohl durch den ganzen Geist der Subjectionspacten überhaupt, als auch durch besondere einzelne, deutliche und klare Parallel-Stellen derselben erläutert und erwiesen werden kann;— und endlich
- 3tens deren Sinn mit der nachherigen Ulsance, die bey Besetzung der Obrigkeitlichen Würden und Aemter seit zwey hundert Jahren, unter den verschiedenen Regierungen in Liefland beobachtet worden, am meisten übereinkommt.

Nimmt man nun zu folge der ersten Regel die Lesart: atque praescribantur a Nobis an: so kommt dieselbe vollkommen mit dem Statui antecedenti der liefländischen überein. Da bereits in dem vorhergehenden zur Gnüge gezeiget worden, mit welcher Freyheit so wohl der Orden bey der

Ver-

Vergebung seiner Würden und Aemter als auch der Adel bey der Einrichtung des ganzen Justizwesens und der Wahl seiner Magistrats-Personen verfuhr, und dergestalt zu verfahren befugt war; so ist es kein Wunder, daß der aus dem Orden und dem landsäßigen Adel erwachsende neue politische Körper, sich diese zur Subjection gebrachte Befugniß, unter den Unterwerfungs-Bedingungen von dem Könige bestätigen ließ: und daß also die Lesart: *atque praescribantur a Nobis* ganz richtig sey. Wohl aber wäre es im Gegentheil Wunder, wenn dieser neue politische Körper, auf seine ehemahligen Befugnisse freywillig renunciiret, und sie dem Könige übertragen hätte. Denn würde freylich die Lesart: *atque praescribantur Nobis* sich paßenz; aber um so viel unwahrscheinlicher dieses ist, um so viel gewisser ist auch die obige Lesart.

Es wird auch 2tens der Sinn der Lesart: *atque praescribantur a Nobis* durch klare, deutliche und außer aller Contestation gesetzte Stellen der zur Subjection gehörigen Acten hinlänglich bestätigt. Hierzu gehören alle diejenigen Stellen der Provision sowohl als des Privilegii Nobilitatis, in welchen die Errichtung eines souverainen Gerichts-Hofes und höchsten Appellations-Gerichtes für die gesamten liefländischen Provinzen in der Haupt-Stadt Riga festgesetzt wird, und die allesamt mit klaren und düren Worten, dem Adel die Wahl der Glieder, zu diesem hohen Gerichts-Hofe überlassen, ohne dem König ein anderes Recht, als das Bestätigungs-Recht zu zueignen.

Cum provocatione, heißt es in der Provision, — — — ad Vices gerentem Nostrum per Livoniam, vel Senatum, Senatores, Judices Nostros Per Nos in Civitate Rigenli constituendos, eligendos communibus equestris Ordinis suffragiis.

Und in dem Privilegio Nobilitatis §. VI.

Consultum itaque videtur, ut sacra Regia Majestas Vestra - - - certos Judices seu Senatores suos *constituar*, itaque ex Indigenis per Nostrum Ordinem Equestrem *electos*, per Majestatem vero Vestram *constituendos*.

Diese

Diese Stelle, die dem Adel in den liefländischen Provinzen das Wahl-Recht der Subjecte, aus denen diese hohe Gerichte in der Folge bestehen sollten, so vollkommen sichern, und die im Gegentheile, dem Könige bloß nur die Confirmation der von der Ritter und Landschaft aus den adelichen Einzöglingen gewählten Subjecte vorbehalten, bestätigen die Lesart des §. V. atque praescribantur à Nobis dergestalt, daß die größte Parteilichkeit darzu gehöret, um das einleuchtende dieses Beweises zu erkennen. Zugleich aber lassen sie uns einen merkwürdigen Unterschied zwischen der polnisch preussischen Staats-Verfassung, und zwischen der liefländischen bemerken.

In Preußen hatten die Stände bey der Unterwerfung die Befugniß verlohren, die Mitglieder zu dem hohen Senate zu wählen und zu ernennen; wie oben ist bemerkt worden und nichts war ihnen vor ihrer ehemahligen Gerechtsame bey der Vergebung der Obrigkeitlichen Würden und Aemter im Lande übrig geblieben, als die Wahl des Landrichter und seiner Beyseher.

In Liefland im Gegentheile reservirt sich der Adel in den Unterwerfungs-Bedingungen das Recht die höchsten Magistrats-Personen aus seinem Mittel zu wählen. Solte man unter diesen Umständen nicht befugt seyn a majori ad minus zu schlußsen und zu glauben, daß eben dem liefländischen Adel, nebst dem Rechte die Subjecte zur Besetzung des höchsten Gerichts-Hofes aus seinem Mittel zu wählen und zu ernennen, auch das Recht zugestanden worden sey, die Subjecte zur Besetzung der niedern Instanzen zu ernennen?

Hierzu komt noch, daß ztens die Lesart: atque praescribantur à Nobis, durch eine zweyhundert jährige Usance in den liefländischen Provinzen beobachtet worden.

Noch bis auf den heutigen Tag, concurriret der Adel in dem Herzogthum Liefland mit der hohen Krone, bey der Besetzung und Vergebung der Obrigkeitlichen Würden und Aemter, mit welchen theils Besol-

dungen

dungen von der hohen Krone selbst, theils aus der Ritterschafts-Casse, theils auch keine Befoldungen verbunden sind. — So schlägt die Ritterschaft die Assessoren zu dem Hof-Gerichte vor, welche die hohe Krone besoldet; ob gleich auch dann und wann einige gerade von St. Petersburg aus durch Ukasen darzu ernannt werden. — So schränkt sich die hohe Krone bloß nur auf die Bestätigung derjenigen Personen ein, die das Landgerichte ausmachen, ob sie gleich ebenfalls ihre Befoldung von der hohen Krone erhalten. — Auch ist die Ritterschaft befugt, zu dem Amte eines General-Superintendenten zwey geschickte Männer zu praesentiren; unter denen die hohe Krone einen wählet, constituiret und ihn mit 1000 Thalern besoldet. — Dieses Recht der Ritterschaft scheineth sich auf ihre ehemahlige Befugniß an der Wahl der Bischöfe in den liefländischen Provinzen Antheil zu nehmen, zu gründen. — Auch wählet sie ihre Land-Räthe; doch werden diese aus der Ritterschafts-Casse salariret. Drey von diesen Land-Räthen sitzen im Kayserlichen Hof-Gerichte und geben Achtung, daß nichts wider die Privilegien der Ritterschaft verhängt werde. Von der Wahl des Adels hängen der Ober-Kirchen-Vorsteher, und auch die Mit-Glieder des Ordnungsgerichtes ab.

Hupels topographische Nachrichten von Lief- und Estland 1 Theil, S. 425. 436. 422. 439. 447. 449.

Bey dieser Befugniß hat die gnädige und sanfte Regierung der Beherrscher Rußlandes den liefländischen Adel bis auf diesen Augenblick geschüzet. — Aber woher diese Befugniß, die in den ehemaligen Zeiten eine auf die Freyheiten und Gerechtsamen des liefländischen Adels so eifersüchtige schwedische und polnische Regierung gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts nicht ganz hat unterdrücken können, — wenn sie sich nicht auf einen uralten bey der Subjection an Pohlen bestätigten Besiß gründete, nicht auf einem, gleich ins Auge fallenden Beweiß des Originals selbst, auf den Worten: *atque praescribantur à Nobis* ruhete?

Diesen Gründen zufolge, läßt sich wohl schwerlich wider die Lesart: *atque praescribantur à Nobis* etwas erhebliches einwenden. — Hierzu kommt noch, daß die zwey beglaubten Abschriften, von denen die ei-

ne und zwar das Vidimatum principale von 1627, der liefländischen Ritterschaft auf dem Landtage 1730, von dem Herrn Kammerjunker Clodt von Jürgensburg wieder eingeliefert ward, unendlich mehr fidem verdienen, als jenes Exemplar, das sich in der Pohnlischen Reichskanzelley befindet. Da jene beyde Abschriften, 1) zu verschiedenen Zeiten, 2) auf Befehl der Regierung bey der Generalrevision aller Güther und aller Privilegien, 3) auf Befehl einer auf die Freyheiten und Gerechtsamen des liefländischen Adels überaus eifersüchtigen Regierung genommen worden; — so ist es gewiß, daß sie vollkommen mit dem Original harmoniret, und daß dieses wirklich die Lesart, atque præscribantur à Nobis gehabt habe. — Da auch diese Lesart dem Statui antecedenti der liefländischen Provinzen angemessener ist, als die Lesart: atque præscribantur nobis, so ist es unendlich wahrscheinlicher, daß sie richtiger sey, als die letztere, — weil sich viel eher vermuthen läßt, daß bey dem Abschreiben des pohnlischen Exemplars der Schreiber aus Nachlässigkeit ein für ihn, sehr unbedeutendes a weggelassen, als daß der gesammte liefländische Adel sich seine ehemalige Befugniß bey der Unterwerfung nicht hätte sichern sollen. —

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, als die Ihre Rechte Freyheiten und Befugnisse, so wie der Adel in dem Herzogthume liefland, aus keinen andern Quellen als aus einem uralten Besitze, und der Bestätigung dieses Besizes durch das Privilegium Nobilitatis herleitet, kann also zufolge geführter Beweise sicher behaupten, daß Sie nicht allein vor den Zeiten der Subjection in dem vollkommensten Besitze des Rechts gewesen, bey der Vergebung der obrigkeitlichen Würden und Aemter im Lande, und bey der Anordnung des Justizwesens zu concurriren, — sondern daß Ihr diese hohe Befugniß auch bey der Subjection vollkommen von Seiten der Oberherrschaft bestätigt worden, und daß Sie daher die Ueberreste derselben, über welche die Commission von 1617. nichts bestimmt hat, zu revindiciren allerdings vollkommen berechtiget sey.

Anmerk. Man sehe die Geschichte des Privilegii Nobilitatis nach, in Arndts liefländischer Chronik, Theil II. S. 275. und 276. in den Anmerkungen.

Litt. A.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Johann, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standes Herr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goshüg ic. ic.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner lieber Getreuer. Was der Wohlgebohrne Johann Christian v. Sacken, Oberhauptmann zu Goldingen, an Uns supplicando gelangen lassen und weiter zu verordnen unterthänigst gebethen, werdet Ihr aus der Beylage mit mehrerm ersehen.

Wann wir nun diesem Gesuch statt gegeben; so befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst: daß Ihr nicht nur den, in dem Stadt-Arrest befindlichen Schlaxte Anls, bis zu den über denselben nächstens zu präfigirenden Criminal-Termin in dem Amte Goldingen, durch die Fürstliche Amts-Freybauern entgegennehmen und bewachen lasset, sondern auch einen Platz zum Loco Supplicii in der Amtsgrenze, nachdem die alte Stelle, zu den Amtsfeldern gezogen und bebauet seyn soll, anderweitig anweist und auf solchen den Pranger und Galgen aufzurichten fordersamst veranstalten lasset. Daran geschiehet Unser gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 27sten Junii Ao. 1764.

Auf gnädigsten Befehl.

H. C. v. Offenberg
Landhofmeister.

J. E. Klopmann
Kanzler.

F. G. v. Franck
Oberburggraf.

D. F. Saß
Landmarschall.

Dem Wohlgebohrnen Unserm lieben Getreuen,
Magnus Reinhold von den Brincken,
Besigern des Amts Goldingen.

Litt. B.

Ob der Adel bey seiner vermöge der Subjectionen = Pacten ihm zustehenden Zollfreyheit, auf den Hochfürstl. Licenten und Zollstädten auch Visitationsfrey sey? Dies ist eine Frage worüber zwischen der Regierung und dem Adel zum erstenmahle 1745. gestritten ward, da bis dahin der letztere eben so Visitations- als Zollfrey gewesen war. Da aber die Regierung um diese Zeit anfieng, alle Waaren, die der Adel ins Land kommen ließ, der Visitation auf den Hochfürstl. Zöllen und Licenten zu unterwerfen; so konnte es nicht fehlen, daß derselbe, da er sich mit einemahl wie jeder Kaufmann und Krämer der Visitation unterworfen sahe, auf dem Landtage 1745, den 29sten Julii über diese Becinträchtigung und Verletzung seiner Freyheit, Beschwerde führte, diese Beschwerde zur ersten jener zahlreichen Menge von Gravaminibus machte, die er der Regierung damahls übergab, sich in Ansehung dieser seiner uralten Freyheit auf das Privilegium D. Sigismundi Augusti de Ao. 1561. §. 14. bezog, und zufolge dieses Syhen die gesetzliche Abthung dieser Beschwerden von den Oberräthen verlangte:

„Die adelichen Sachen — heißt es in dem Gravamine —
 „sollen secundum Privilegium Regis Sigismundi Augusti de Ao. 1561.
 „§. 14. ohne visitiret zu werden, frey passiren. Ferner wird
 „durch einen Befehl Herzog Jacobi von 1648. den 18ten Martii
 „wie auch durch die Confirmatio Jurium circa Libertatem Mer-
 „caturæ Ser. Regis Johannis III. der freye Handel mit dem frem-
 „den Mann festgesetzt; Beylagen aber zeigen, wie die Wohl-
 „gebohrne Oberräthe das Gegentheil befohlen und dadurch das —
 „dem Lande so heilige Privilegium Höchstgedachter Majestät hart
 „angegriffen worden.

Grav. publ. d. d. den 29sten Julii 1745.

Da dieses Gravamen sich mit einem doppelten Gegenstande beschäftigte und dessen Inhalt sowohl auf eine Beschwerde über die gekrankte

gefränkte Visitations = Freyheit des Adels, als auch auf die Limitation abzweckte, die dem Jure Mercaturæ liberæ desselben von Seiten der Regierung und der Städte gesetzt wurden, so beantwortete die Regierung dieses Gravamen dergestalt:

„Ad Grav. I^{um} und zwar ad membrum I^{um} In den
 „Subjectionen = Pacten §. 14. ist das nicht enthalten, was Eine
 „Wohlgebohrne Ritter und Landschaft daraus angeführet; nehm-
 „lich, daß die adelichen Sachen ohne visitiret zu werden, frey
 „passiren sollen, sondern die Worte lauten also: Ut Nobilibus
 „Livoniæ integrum atque liberum sit :c. Und da die Defraudatio-
 „nes des Fürstl. Zolles durch den landtägl. Abschied de Ao. 1662.
 „und mehreren verbotthen sind, so ist bey den zu Wasser einkom-
 „menden adel. Güthern kein ander Mittel, die Defraudationes
 „der auswärtigen Kaufleute, die bey dem Einpacken und Versen-
 „den vorgehen können, und wirklich vorgegangen sind, zu ver-
 „hüten, als daß nach der alten licent-Ordnung und denen dar-
 „über erneuerten Befehlen, solche Waaren und Güther geöffnet
 „und durchgesehen werden; es befremdet also die Oberräthe
 „nicht wenig, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft über die
 „Visitation, dadurch doch ihr kein Schade geschiehet, wohl aber
 „dem Nachtheile des Fürstl. Hauses, an seinem Zollregale vor-
 „gebeuzet wird, Beschwerde führet, ob sie gleich des Huld-
 „gungsendes zu geschweigen, der einen jeden obligiret des Fürstl.
 „Hauses Schaden zu verhüten und Nutzen zu befördern, durch
 „den landtägl. Schluß de Ao. 1676. §. 2. sich selbst folgender-
 „gestalt mit dem Fürstl. Hause verbunden: Weil einem Lande
 „nichts heilsamers ist, als daß es des Haupts und Herrn Hoheit,
 „nebst den Landesrechten und Freyheiten conserviret und daß die
 „Regierungs = Art in ihrem Wesen unangerührt verbleibe, Wir
 „auch Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft alte und von den
 „vorigen und dieser jezt regierenden Majestät confirmirte Privi-
 „legien und Immunitäten gleich Unsern Fürstl. Rechten und Ho-
 „heiten, Fürstväterlich allewege geschüzet und keinen Nachtheil
 F 3 „dem

„denselben wollen zufügen lassen, so soll auch niemand, wes Stan-
 „des und Condition er sey, bey denen in den Gesetzen sancirten
 „Strafen, Unsern Fürstl. Hoheiten, Pacten und Rechten, inglei-
 „chen auch dieser Fürstenthümer verfaßten Regierung und Einer W.
 „R. u. Idschft Rechten, Wohlthaten und Freyheiten keinen Eindrang
 „zufügen lassen, sondern vielmehr solches alles, vermöge seines Endes
 „abzuwenden helfen.

Ad membrum 2dum.

„Aus denen Beylagen siehet man nicht, daß etwas wider die
 „alten Rechte und Privilegien des Adels vorgenommen worden. Da
 „man sich aber theils auf des Herzogs Jacobi Befehl, de Ao. 1648.
 „theils auf die Confirmatio jurium circa libertatem mercaturæ fere-
 „nissimi Regis Johannis tertii bezogen hat, und beyde nur den anti-
 „quum usum und die Possession nach den alten Privilegien und Ge-
 „bräuchen zum Grunde setzen, wie weit aber der antiquus usus und die
 „Possessio gehen, Res facti ist, worüber die Seestädte dieser Herzog-
 „thümer vorerst gehöret werden müssen, als welche auch von den
 „Heermeisterl. Zeiten her mit Privilegien und post pacta Subjectionis
 „mit königl. Confirmationen versehen sind; als soll der Inhalt solchen
 „Gravaminis denenselben bekannt gemacht werden, daß sie sordersamst
 „darüber mit ihrer habenden Nothdurft einkommen mögen.

Die Menge und die Beschaffenheit der Beschwerden, welche die Landschaft dazumal wider die Regierung hatte und die Streitigkeiten in welche beyde Theile darüber verwickelt wurden, machten daß der Landtag von Termino ad Terminum und endlich bis auf den 27sten Julii 1746. limitiret ward, da es nach gewissen vorhero errichteten Präliminairartikeln, die zum Modo Compositionis und pro Basi desselben dienen sollten, zum landtäglichen Schlusse kam, in welchem über den ganzen Inhalt des obigen Gravaminis folgendes festgesetzt und verordnet ward.

- 1) „Die freye Kaufmannschaft nebst der Zollfreyheit soll nach den ural-
 „ten Privilegien, Verträgen und Landtägl. Schlußsen cum omni In-
 „munitate & absque ulla remoracione Einer W. R. u. Idschft samt
 „und sonders unverrücht verbleiben. Wie denn auch
- 2) „Der freye Handel des Adels zu Wasser und zu Lande in allen See-
 „und Land-Städten mit jedermann ohne Unterscheid nach den uralten
 „Privilegien, Verträgen und Confirmationem Jurium circa Liberta-
 „tem mercaturæ, Joh. III. de Ao. 1676. und derer Herzoge Friede-
 „rici & Jacobi, auch den Landtäglischen Schlußsen von 1684. 1692.
 „1718. und 1732. nicht minder die in Pactis und Landtägl. Schlußsen
 „wohlgegründete Zollfreyheit der Adel-Leute und Unterthanen, bey der,
 „in den Gesezen und Privilegien verhängten Poen ungefränkt erhal-
 „ten werden soll — Damit aber
- 3) Die See- und alle Städte desto füglicher überführet werden mögen,
 „daß Ihre Rechte und Privilegien den adel. Vorrechten und Ge-
 „rechtamen zu keinem Schaden und Nachtheil seyn können, und also
 „nur in so weit gelten, als solche von dem Jure publico nicht discrepi-
 „ren; so sind sie gehalten gegen ersten Landtag mit ihrer habenden
 „Nothdurft einzukommen.

Landtägl. Schluß d. d. den 27sten Julii 1746.

Wenn man nun unpartheyisch Rücksicht auf die Art und Weise nimmt, mit welcher diese Streitigkeiten, von den dabey interessirenden Theilen betrieben wurden, so findet man, daß Zollfreyheit, Visitationsfreyheit und freye Kaufmannschaft von beyden Theilen in dem ganzen Streite aufs genaueste mit einander verbunden wurden, und die Geschichte der damaligen Zeiten verschweiget die Ursachen davon nicht. Der Adel fing dazumal an, von dem Ihm zustehenden Jure Mercaturæ liberæ einen Gebrauch zu machen, der die Regierung sowohl als die Städte äußerst beunruhigte, indem Er glaubte, daß Ihm alle Arten der Handlung ohne Unterschied und ohne alle Einschränkung von Seiten der Geseze, von Seiten seines eigenen Standes und von Seiten der Städte frey stünde.

Er

Er extendirte auf diesen ausgedehnten Handel seine adelichen Rechte und war also nichts weniger als geneigt, diejenigen Waaren und Güther, die Er alle zu Gegenstände seines Handels machte, den Zöllen und der Visitation zu unterwerfen. Da weder die Regierung noch die Städte die Grenzlinie abfahen, wie weit derselbe seine Handlungsfreyheit ausdehnen würde, so waren beyde auf die Sicherheit ihrer Rechte bedacht. Die letztern klagten, daß der Adel, durch die gewaltsamsten Eingriffe in Ihre bürgerlichen Rechte und Privilegien, ihre Nahrung stöhre — Handlungsarten sich zueigne, die Ihm weder vermöge der Geseze und seiner Privilegien zukämen, noch seinem Stande angemessen wären. —

Videatur hierüber: Succincta Defensio Civitatum Ducat. Curl. & Semgall. pro dilendis iis quæ a Gen. Ord. Eq. ejusdem Ducatus in deductione pro parte sua intuitu Responsi Sacræ Reg. Mtis die 5ta Dec. an. 1746. Civitatibus clementissime dati, illis objiciuntur.

Sie zeigten den nothwendigen Verfall und Untergang aller Städte, wenn der Adel, der seine Waaren Zollfrey einführte, und folglich wohlfeiler verkaufen könnte als sie, fortführe dergleichen Handlung zu treiben. Nicht weniger suchten die Oberräthe diesem Uebel sowohl, als dem Verluste, den die Hochfürstl. Zölle nothwendiger Weise dadurch erleiden mußten, vorzubeugen; und sie glaubten, daß die Visitation der adel. Güther auf den Licenzen und Zöllen, das gesetzlichste und sicherste Mittel sey, sowohl alle unerlaubte Arten von Handel dadurch zu entdecken und zu hindern, der zu weit ausgedehnten Handlungsfreyheit des Adels Schranken zu sezzzen, und allen Defraudationen der Fürstl. Zölle dadurch vorzubeugen. — Wie es überhaupt bey Streitigkeiten zu geschehen pfeget, die mit Hise aus eigennützigigen Absichten und Animosität betrieben werden, so geschah es auch hier. Man disputirte von beyden Seiten pro und contra über das Jus liberæ mercaturæ, über Zollfreyheit, über Visitationsfreyheit im allgemeinen, unbestimmt, ohne auf die Gründe und Quellen Rücksicht zu nehmen, woraus diese Rechte dem Adel zugeflossen, und ohne die Grenzlinien anzugeben, wo diese Rechte ansangen, wie weit und worauf sie sich erstrecken und wo sie aufhören.

Der Adel gab keine Limitationen, keine Determinationen dieser Rechte zu, — und Regierung und Städte bemüheten sich angelegentlichst, ihnen solche enge Schranken zu setzen, in welche selbst die Gesetze sie nicht einschränkten, besonders da die Regierung, die adelichen Güther ohne alle Einschränkung der Visitation unterwarf. — Hätten alle interessirende Theile ihre respectiven Rechte damals auf jene Gesetze gebauet, die die öffentliche Verhandlungen seit dritthalb hundert Jahren, hierüber zum Vorschein gebracht haben, und die Grenzlinien dieser Rechte nach Maaßgabe dieser Gesetze und Verhandlungen bestimmt, so würde man ohne Fehlbar auf richtige Grundsätze zurückgekommen seyn, die selbst ein Schriftsteller, der sonst eben nicht den Ruhm der Unpartheylichkeit hat, als wahre Grundsätze anerkennt, und mit welchen Regierung Adel und Städte hätten zufrieden seyn können.

Zufolge des landtäglichen Schlußes, hatte der Adel über Regierung und Städte in Ansehung dieser streitigen Punkte gesieget — aber der Streit selbst war, wie die Regierung wohl voraus gesehen hatte, hiermit nichts weniger als entschieden. Die Städte trugen ihre Klagen vor den Thron des Königs; sie wurden gehöret und erhielten im Decembr. 1746. ein Responsum, welches Ihnen Ihre Jura und Privilegia eben so uneingeschränkt confirmirte, als sie Ihnen der Adel vorher angestritten hatte, und in das Responsum, welches der Adel zu gleicher Zeit erhielt, floß eine Clausel ein, die in der That der uralten Zollfreyheit des Adels nicht nur völlig zuwider, sondern auch nachtheilig war, indem sie die adel. Güther und Waaren ohne alle Einschränkung auf den Fürstl. licenten und Zollstädten der Visitation unterwarf:

„Immunitatem a Vectigali, heißt es in dem Responso, quem admq-
 „dum Generosus ordo equestris eadem secundum pacta Subjectionis
 „primævæ gaudet S. R. M. nulla ratione violari perinittit, quin po-
 „tius Gen. Ordinem Eq. penes eam in æterna tempora conservat. Cum
 „autem eadem per Visitationes Mercium imprimis navibus allatarum,
 „nullatenus labefactetur sed solummodo omnibus defraudationibus
 „extraneorum & ipsorum in Ducatibus degentium mercatorum ob-
 „viam

„viam eatur, nec non ea in Regno Poloniæ & M. D. Lithuaniz usu
 „sunt receptæ; Id circo S. R. M. in his nihil alterat &c.

Vid. Ziegenhorns Staatsrecht in den Beslagen.

Der Adel verlor also in diesem Streite; da er aber glaubte
 daß in diesen Responsen seinen Rechten und Immunitäten zu nahe getreten
 würde, so interponirte er dagegen seine Protestation, und er erhielt 1748.
 ein abermaliges Responsum, in welchem der König declarirte, daß er

„per Responsum Civitatibus datum & Rescripta præjudiciare noluisse
 „Juribus & Legibus Ducat. Curl. & Semigalliz;

und nunmehr veränderte der Streit gewissermaßen seine Natur, indem
 die Gegenstände desselben verändert wurden. Anstatt daß vorher zwischen
 der Regierung und dem Adel über Handlungs- Zoll- und Visitationssreyheit
 war gestritten worden; so ward nunmehr über den Valorem obiger Re-
 sponse gestritten, da die Regierung ihnen als einer gesetzlichen Vorschrift
 inhärrte, vor welche der Adel aber sie nicht ansah, weil sie, wie er be-
 hauptete, den Fundamentalgesetzen widersprächen, und die bürgerlichen Re-
 sponsa ad sinistram Informationem ex Cancellaria exportiret wären.

Vid. Landtagsacten vom Jahr 1748.

Es würde überflüssig seyn, die Geschichte dieser Debatten hier
 weiter zu verfolgen, da die Ursachen, durch welche diese Responce bewirkt
 und die Umstände unter welchen sie ertheilet wurden, aus dem vorhergehenden
 bereits zur Gnüge erhellen, und da es hier nicht auf Rechte ankommt,
 über welche eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft mit den Städten in Collis-
 sion gerathen könne. — Die Frage ist nur die, „in wie ferne die Clausel
 „des adelichen Responsi von 1746. welche den Adel der Visitation unter-
 „wirft Vim Legis habe oder nicht?

Die Staatsverfassung dieser Herzogthümer ruhet ursprünglich
 auf Pacten, und diese Pacten sind es, die zu aller Zeit von der Durch-
 lauch-

lauchtigsten Oberherrschaft, dem Hochfürstl. Hause und einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, nicht nur als die Fundamental- und Cardinalgesetze der Staatsverfassung selbst, sondern auch als die ächte und ursprüngliche Quelle aller Rechte, aller Freyheiten, aller Befugnisse eines jeden an dieser Staatsverfassung theilhabenden Standes, sowohl als eines jeden einzeln Mitgliedes, sind angesehen worden.

Es sind dahero Grundsätze in dem Jure publico dieser Herzogthümer, die außer aller Contestation sind, „daß alle streitige in dasselbe einschlagende Rechtsmaterien nach dem ausdrücklichen Inhalte und Geiste dieser Fundamental- und Cardinalgesetze müssen entschieden werden; „daß keine neue Gesetze die dem ausdrücklichen Inhalte und Geiste derselben widersprechen, statt finden, — „und endlich daß kein Stand noch Mitglied dieser Staatsverfassung sich Vorzüge und Gerechtsamen zum Nachtheil eines andern Standes, erwerbe und arrogire, die nicht ihren guten und sichern Grund in den *Pactis primævæ* subjectionis haben. Die Durchlauchtigste Oberherrschaft, welche die ewige Gültigkeit dieser Fundamental-Verträge, durch so viele feyerliche Acten anerkannt hat, hat auch zu aller Zeit diese obigen Grundsätze pro Norma & Basi ihrer allerhöchsten Oberherrschaftlichen Rechte sowohl, als ihrer Decisionen in streitigen Rechtsmaterien angesehen, und mehr als einmal sich feyerlichst dahin erklärt, „daß ihre Decisionen nur in so ferne „*Vim Legis* erhalten sollen und können, in so ferne sie den obigen Fundamental- und Cardinalgesetzen der Staatsverfassung nicht widersprechen. Man sehe hierüber das merkwürdige Responsum, welches Joh. Casimir den 18ten May 1666. der Landschaft ertheilte, und in welchem er über den Werth oberherrschaftl. Verordnungen und Decisionen sich folgendermaassen ausdrückt:

„*Quod vero spectat circa Jura & Privilegia Sinceritatum & Fidelitatum Vestrarum manutentionem Nostram Ea facta & integra tum omnes Libertates, Immunitates & Prærogativas Sinceritatum & Fidelitatum Vestrarum in suo robore permanere volumus — Si autem contigerit evidenter contraria Mandata & Rescripta libertatibus iisdem ad importunam alicujus Instantiam & malam Cancel-*

„Iarix Nostræ Informationem emanere, hæc pro nullis ac irritis censeri volumus, eademque tanquam subreptitie obtenta annihilamus.

Nach diesen Prämissen, die ihre vollkommene Richtigkeit haben, ist es nicht schwer den Valorem aller von der höchsten Oberherrschaft unmittelbar emanirten Responzen, Mandaten und Rescripten zu schätzen und zu beurtheilen. Sie allesammt und alle und jede in denselben befindliche einzelne Decisionen, „haben nur in tantum Vim Legis, in quantum sie den Fundamental- und Cardinalgesetzen der Staatsverfassung dieser Herzogthümer nicht widersprechen, sondern denselben conform sind, und also gewissermaassen selbst schon *ex Lege* fließen. Es ist also auch nicht schwer, den gesetzlichen Valorem jener Limitation zu bestimmen, die das — dem Adel ertheilte Königl. Responsum von dem Jahre 1746, der Zollfreyheit des Adels setzet, indem es denselben der Visitation auf den Hochfürstl. licenten und Zollstädten unterwirft. Alles wird daher auf die Bestimmung der Frage ankommen: „Ob der Adel dieser Herzogthümer vermöge den Pactis Subjectionis eben so Visitationsfrey sey, als er vermöge eben dieser Pacten Zollfrey ist?

Der Inhalt des 14ten §. Privilegii Nobilitatis, der das Fundament der adelichen Zollfreyheit ist, wird diese Frage entscheiden:

„Ut Nobilibus Livoniæ, heißt es darinnen, integrum atque liberum sit, per Regnum Poloniæ, Magnum Ducatum Lithuanix, „aliasque Regiæ Majestatis ditiones, Regalibus vüs et ubicunque ipsis „negotium fuerit, *absque ulla remoracione Telonii* aliarumque dantiarium impositione, vel *requisitione* libere ire atque transire, mercatoribus exceptis, idque tam terra quam mari, cæterisque fluminibus cum omni immunitate permittatur.

Wenn man nicht alle Regeln, einer gefunden Auslegungskunst zu verlesen sich vorgesehet hat, so ist es unmöglich diesem §. eine andere Auslegung zu geben, als die, daß der Adel eben so uneingeschränkt Visitationsfrey seyn soll, als er in demselben vor Zollfrey declariret wird. Eine jede
andere

andere Auslegung, die man über die Ausdrücke: *Sine ulla remoracione Telonii* — — *vel requisitione* machen könnte, würde äusserst gezwungen, äusserst unnatürlich seyn, und man kann also so lange, bis das Gegentheil dieser gemachten Auslegung hinlänglich wird erwiesen seyn, mit Grunde behaupten, daß die obige Clausel des Königl. Responsi den Fundamental-Pacten nicht conform sey, und also nicht pro ratione decidendi in hac re könne angesehen werden. Sie ist aber auch noch aus andern Gründen den Fundamental-Pacten nichts weniger als angemessen. Niemand wird leugnen, daß dem Adel der gesamten liefländischen Provinzen gerade dieselbe Zollfreyheit bey der Subjection bestätigt worden, die er vor derselben genossen. Nun kann aber durch Beweise, die den höchsten Grad der historischen Gewißheit haben, unwidersprechlich dargethan und erwiesen werden;

- 1) daß von dem ersten Augenblicke der liefländischen Staats-Versaffung an, die Häfen in den gesamten liefländischen Provinzen zu Freyhäfen erklärt wurden, — daß nicht nur die Einwohner, sondern auch die deutschen, dänischen, schwedischen, russischen Kaufleute, einen zollfreyen Handel nach Liefland trieben, und daß die Deutschen in Liefland gleicher Rechte in Ansehung des Zolles in den Ländern aller dieser Nationen genossen.

Arndts liefl. Chronik II. Theil S. 7 34 47 50 55 62 64 65 67.

- 2) Daß ohnerachtet des Zollregals, welches der Orden und die Bischöfe, von dem Kayser und Reiche erhalten hatten, demohngeachtet doch kein Zoll in den liefländischen Provinzen, von diesen Häuptern des Staates durfte angeleget werden, außer nur 1) unter specieller Erlaubniß des Kayfers und des Pabsts, 2) unter consensu aller Stände 3) nur ad tempus zu gewissen Bedürfnissen des Staates und 4) daß dieser Zoll nur von dem fremden Manne und allein nur von ausgehenden Waaren, erhoben wurde.

Cod. Dipl. Reg. Pol. M. D. L. Tom. V. num. LXXI. p. 110.
num. LV. p. 77.

Arndts liefl. Chronik II. Theil S. 73.
S. 169.
S. 177.

3) Daß zu den Zeiten der Subjection die neue Oberherrschaft keinen einzigen landesherrschaftlichen Zoll erhielt, weil keiner da war — denn der Portorien-Zoll in Riga, ward erst 1581. und der licent als Kronzoll erst 1582. eingeführet, und beyde kosteten Lasten und Welling den Kopf, weil die Stadt sie darüber zur Rechenschaft zog, daß sie die Einführung dieser Zölle befördert, und sich für diesen Dienst von dem Könige hatten adeln lassen.

Hupels topographische Nachrichten von Liefland und Estland. S. 206.
Kehls liefländische Chronik S. 363 und 418.

Hieraus erhellet nun sattsam, daß der gesamte Adel der liefländischen Provinzen, bis auf den Augenblick der Subjection, vermöge der Natur der Sachen, eben so Visitations als Zollfrey gewesen sey; und dies ist also der Umfang derjenigen Freyheit, die ihm der 14te §. des Privilegii Nobilitatis sichert und den man daher nicht sowohl als ein Privilegium, sondern vielmehr als ein oberherrschaftlich Reversale, eine uralte Freyheit nicht zu kränken, ansehen muß, da der Adel kein neues Vorrecht, sondern nur die Bestätigung, über die Fortdauer eines uralten, erhielt, in dessen Besiß er sich bereits dazumahl schon seit undenklichen Zeiten befand.

Da nun der König in den nachmahligten Herzogthümern Kurland und Semgallen eben so wenig landesherrschaftliche Zölle bey der Subjection fand, als in dem übrigen Liefland — und vermöge des Privilegii Nobil. §. XXI. keine Zölle eigenmächtig anlegen, noch den Genuß seiner alten Zoll- und Visitations-Freyheit berauben konnte, da er vermöge der Prov. Ducali jedem Stande seine Immunitäten und Libertäten bestätigt hatte; so konnte er auch den Herzog Gotthard mit keinen Rechten über diese Herzogthümer investiren, auf deren Ausübung er in seinen Reversalen selbst Verzicht geleistet hatte.

Nemo enim plus Juris in alterum conferre potest quam ipse habet. Alles was er dem Herzoge Gotthardt übertragen konnte, war dasjenige, mozu der Adel sich in dem 21sten §. des Privilegii Nobil. in folgenden Worten selbst verbindlich gemacht hatte:

„publica

„publica tamen contributione et alio vectigali, *communi Consensu Ordinum et universæ Nobilitatis* ad Sacræ Reg. *Mjttis* Vellræ
 „et Reipublicæ necessitatem *pro tempore* decernenda semper excepta.

Wenn man die Wichtigkeit aller dieser Gründe erwäget, so wird man wohl nicht länger daran zweifeln können, daß die Visitations-Freyheit des Adels, den Fundamental-Pacten eben so conform sey, als die Decision des Königl. Responli von 1746. geradezu denselben entgegen stehet — und daß folglich dieses letztere mit keinem Zuge, von dem Hochfürstl. Hause, als ein Rechtsfundament angesehen werden könne, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft diese uralte Prærogative streitig zu machen.

Auch sind die übrigen Einwürfe, die von der Regierung 1746. dawider gemacht worden, von keiner Wichtigkeit — nemlich, daß durch die Visitations-Freyheit des Adels, den Hochfürstl. Zölln Schaden und Nachtheil zugezogen werde, und daß, um allen Defraudationen vorzubeugen, das sicherste Mittel sey, alles zu visitiren. — Denn, zugegeben, daß dadurch etwanige Defraudationen ausländischer Kaufleute könnten entdeckt und in der Folge dadurch verhindert werden; so hat Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft doch nicht die geringste Verbindlichkeit, sich in ihren Prærogativen einschränken zu lassen, damit das Hochfürstl. Interesse dadurch befördert werde. — Denn 1) ist ihre Zoll- und Visitations-Freyheit, kein Beneficium, kein Privilegium das ex gratia Ducum Curlandiæ geflossen ist. Sie brachte diese Freyheiten, wie bereits gezeigt worden, mit zur Unterwerfung an Pohlen, und sie wurden ihr durch Reversalen von der Oberherrschaft bestätigt. Ganz anders würde sich die Sache verhalten, wenn der Adel diese Freyheiten, dem Fürstlichen Hause zu danken hätte; alsdann würde sich freylich der Erstere, allen solchen Limitationen unterwerfen und mit einem dem Fürstlichen Interesse subordinirten Exercitio seines Privilegii sich müssen begnügen lassen.

Ferner ist auch 2tens, die Visitations- und Zollfreyheit des Adels, weit alter, als alle etwanige Rechte, worauf das Hochfürstliche
 Haus

Haus seine Zollbefugnisse gründen kann. — Denn es ist mehr als zu gewiß, daß die Fürstlichen Zölle, nicht eher als in den Jahren 1580. bis 1590. in den Städten Windau und Liebau, unter den heftigsten Widersprüchen von Seiten der Rigischen, (Vid. hierüber die Beweise im Tom. V. Cod. Dipl. Reg. Pol. M. D. L. unter diesen Jahren) sind angeleget worden, die durchaus nicht erlauben wollten, daß diese Städte, Handels-Städte würden; — und daß Ritter und Landschaft, bey der Anlegung dieser Zölle, sich nur in der Absicht, aller Wahrscheinlichkeit nach, leidend verhalten und conniviret habe, weil die Maaßregeln der Rigischen ungerecht und unbillig waren, und zum äußersten Schaden des ganzen Landes gereichten; da sich sonst kein anderer Grund angeben läßt, warum Ritter und Landschaft, sich der Einführung neuer Zölle nicht widersetzte, die offenbar wider die Subjectionen-Pacten anliefen, und die selbst die Oberherrschaft nicht ohne ihre Einwilligung, hätte einführen können. Und eben so wenig sind die Gründe, welche die Regierung, im Jahr 1746. aus dem landtäglichen Schluß de Ao. 1676. anführte, vermögend, diese uralte Freyheit des Adels zu bestreiten, da Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft auf dem Landtage 1676. keine Verbindlichkeit über sich nahm, eine jede, nicht auf den Befehlen ruhende Ausdehnung der Fürstl. Rechte, auf Unkosten und mit dem Verluste ihrer eigenen Rechte, Freyheiten und Prærogativen in der Folge anzuerkennen.

Litt. C.

Anno 1779, den 15ten Junii erschiene coram Actis et Officio Regii Secretariatus et Notariatus publici meo, per Mandatarium, der Wohlgebohrne Wilhelm Heinrich von Brucken genannt Jock, Erbbesitzer auf Klahnen und brachte in parata Copia mit mehrern an und bey: Es wäre, aus denen Landes-Statuten und besonders, dem Adel dieses Landes verliehenen uralten Privilegiis, gnüglich bekannt, daß dem Adel, die Zoll-Freyheit, zu Wasser und zu Lande zustehet, und derselbe daher seine eigene erbauete Crescentien, ohne Erlegung eines Zolles, verschiffen lassen könne; es wäre ferner bekannt, daß dem Adel diese ex
Privi-

Privilegio competirende Zoll-Freyheit niemahls disputirlich gemacht, sondern selbige von verschiedenen von Adel, bey Vorfällen, wenn einer oder der andere, was zu seiner eigenen Consumtion zu Schiffe einkommen, oder von seinen eigenen Gefällen, was verschiffen lassen — ungehindert exercirer worden: wenn aber dem allen ungeachtet, Wohlgebohrner Comparent, jetzt erfahren müssen, daß der Windausche Licent-Inspector Achtbl. Wiesen, die 17 Last, 15 Loß Roggen und 10 Loß Erbsen, welche Comparent, durch den Edlen und Wohlweisen Bürgermeister Seel, in des Schiffer Wittkop seinem Schiffe, nach Lübeck am 1sten und 2ten Junii dieses Jahres, verladen wollen, und auch verladen lassen, dem vorgedachten, dem Adel und also auch Comparenti, zustehenden Rechte und Freyheit zuwider und obgleich Er Comparent, den unter seiner eigenen Hand ausgestellten und gewissenhaft abgefaßten Schein, daß diese 17 Last, 15 Loß Roggen, und 10 Loß Erbsen, wirklich seine eigene, auf seinem Erbguthe Klahren erbaute Gefälle sind, auf dem Windauschen Licent und dem erwehnten Licent-Inspector Wiesen vorzeigen lassen — dennoch besagter Licent-Inspector die Verschiffung dieser seiner erwehnten Crescentien, unter keiner andern Bedingung zugegeben habe, als bis gedachter Bürgermeister Seel, den gewöhnlichen und nur von dem Bürger und Kaufmann, nach Licent-Ordonanz zu entrichtenden Zoll, abzutragen, sich anheischig machen, auch wirklich den — vom Licent auf circa 27 Rthlr. banco, berechneten Zoll, den 14ten Junii d. J. baar entrichten müssen; durch diese vom Licent-Inspectore Wiesen, Comparentis erwehnten Speditewr abgenöthigte Entrichtung des Zolles, für seine, Comparentis verschifftte Crescentien aber, Ihm als Mitgliede des Kurländischen Adels, und Eingeseßenen dieses Landes, wider die offenbare dem Adel zustehende Rechte, Freyheit und Privilegien zu nahe geschehen; als sahe Er Comparent sich genöthiget, in Ansehung dieses, von Achtbl. Windauschen Licent-Inspector Wiesen vorangezeigtermaassen, wider Ihn bezeigten gesetzwidrigen Verfahrens hiemit, in optima qua fieri potest, juris forma, sich zu bewahren; dieses, nicht nur blos Comparenti sondern auch dem ganzen Adel, dieses Landes, nachtheiligen Verfalls wegen, quævis competentia und daß Er dieses Ihm, widerrechtlich abgenommenen Zolles wegen, am gehörigen Orthe, nöthige Vorstellungen thun, auch die Abänderung des Geschehenen, gehörigst nachsuchen

chen werde; sich ausdrücklich zu reserviren: mit Bitte, Ihm über diese seine Bewahrung, gerichtlichen Schein und Beweis, in forma probante zu ertheilen: Welcher denn hiemit, prævia acitatione et acceptatione, in quantum juris legaliter facta, unter dem Allergnädigst mir anvertrauten Königlichen Secretariats- und Notariats-Inselgel und meiner eigenhändigen Unterschrift extradiret worden. So geschehen Windau, Anno, Mensē et Die, quibus supra.

(L.S.)

Benedictus Gottlieb Brabender,

Sz. Rgæ. Mitts Secrs Actual
et Notarius publ. juratus.

Da Uns nichts so sehr, als die genaueste Beobachtung der Landes-Gesetze und die allgemeine Wohlfahrt Unserer Fürstenthümer am Herzen liegt; So haben Wir von dem Wohlgeb. Kammerherrn und Landes-Bevollmächtigten von der Brüggen diejenigen Landes-Beschwerden und Wünsche, welche von E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft als noch nicht abolirt und erfüllt gehalten wurden, zu erfahren verlangt, damit Wir, nach reiflicher Erwägung derselben, und dessen, was recht und billig ist, eine Entschlüßung nehmen könnten, welche geschickt wäre, die Harmonie zwischen Haupt und Gliedern völlig herzustellen, und solchergestalt dem Staats-Körper die dauerhafteste Festigkeit zu geben.

Wann nun der Wohlgebohrne Kammer-Herr und Landes-Bevollmächtigte von der Brüggen, auf solch Unser wohlgemeyntes Anverlangen Uns einige Gravamina und Desideria unterleget; so erklären Wir Uns darüber nachstehender Maassen, mit der gnädigsten Versicherung: daß Wir dieser Unserer Erklärung gemäß, Unsere getreue Ritter und Landschaft, in Ansehung der uns überreichten Gravaminum auf dem nächsten Landtage zufrieden stellen wollen.

Ad Grav. 1. Erachten Wir es der Regimentsform sowohl, als auch der Commissorialischen Decision de Ao. 1642 und dem §. 4. des Conferential-Schlusses de Anno 1763 gemäß, daß außer den 4 Ober-Räthen noch 2 Regierungs-Räthe ex nobilibus indigenis verordnet werden, welche in obeundis publicis functionibus statum ducalem ejusque regimen concernentibus officiisque et muneribus expediendis paris potestatis et dignitatis mit den 4 Oberräthen seyn sollen. Wir versichern demnach hiedurch gnädigst, gedachte Rathstellen mit Nobilibus indigenis zu besetzen, und dieselben mit Jhren Officiis, angemessenen Vagen zu versehen.

Ad Grav. 2. Da nicht nur nach dem 6ten §. des Commissorialischen Abschiedes de Anno 1642 die Deconomien zur eigenen Disposition der jederzeitigen regierenden Fürsten verbleiben sollen, sondern E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch bey genauer Erwägung des Anno 1717 ad Grav. 4. erfolgten Commissorialischen Decisio selbst wahrnehmen wird, daß der Fall, da der in gedachtem Deciso verordnete Kammer = Director von den Wohlgeb. Ober = Räthen gesetzt werden soll, nicht anders existiren kann, als wenn der Landes = Fürst abwesend, oder minderjährig ist, und daß die ganze in erwähntem Deciso enthaltene Verordnung, blos auf die oben gedachte Fälle gemacht worden; so können Wir es keinesweges für ein rechtliches Gravamen anerkennen, daß während Unserer Regierung und Gegenwart in Unsern Fürstenthümern von Uns kein Kammer = Director ernannt worden.

Ad Grav. 3. Da wir es dem Sinne des 30sten §. der Commissorialischen Decision de Anno 1717 wie auch dem landtäglichen Schluß vom 3ten April 1699. angemessen befinden, daß auf alle Suppliquen, welche die Justice betreffen, die Resolutiones und die Vota der resolviren Wohlgebohrnen Ober = Räthe in den Kanzeley = Acten verzeichnet werden; so versichern Wir hiedurch, zur Beobachtung dieser gesetzlichen Anordnung, an Unsere Kanzeley die Befehle ergehen zu lassen, und auf derselben Beobachtung zu achten.

Ad Grav. 4 et 5. Da Unsere Landesväterliche Absicht dahin gehet, daß denen an der Usnaitenschen See angrenzenden adelichen Güttern, durch die zwischen Unsern Vorfahren und dem adelichen Guthe Schlect errichtete Convention kein Nachtheil erwachse; so geben Wir hiedurch die gnädigste Versicherung, daß Wir in Ansehung des Schadens, welche die Usnaitensche See durch den, von Schlect geschlagenen Damm oder Halwehre verursacht, mit den Interessenten gemeinschaftliche Sache machen, und mitwirken wollen, daß zu Abwendung alles weicern Schadens, die Wehre weggeschaffet werde.

Was die Angernschen Eisenwerke anlanget; so halten Wir dafür, daß durch selbige, da sie an einem eigenen Canal angeleget sind, den benachbarten Güttern kein Schaden erwachsen seyn könne, indem der Abfluß des Wassers durch die Angernschen Bäche frey geblieben.

Inzwischen wollen Wir zu Vermeidung eines beyden Theilen lästigen Processus künftiges Frühjahr in Gegenwart der Interessenten, welchen Wir dazu Terminum innotesciren lassen werden, gedachte Bäche untersuchen, und falls sich darin einige Verdamnung finden sollte, solche wegräumen lassen.

Ad Grav. 6. Wenn es gewiß ist, daß nicht nur nach allen hier im Lande befindlichen beglaubten Abschriften des Anno 1561. dem Liefländischen Adel vom Könige Sigismundo Augusto ertheilten Privilegii nobilitatis, sondern auch nach derjenigen Copie dieses Privilegii, die der polnische Codex diplomaticus Tom. V. aus dem Reichs-Archiv liefert, der 5te §. dieses Privilegii die Worte enthalte: *atque praescribantur Nobis dignitates officia et capitaneatus etc.* wenn ferner seit der Subjection ab, seitdem diese Provinzen unter einer Herzoglichen Regierung stehen, alle Hauptmannschaften und übrige Landes-Dignitäten bloß vom regierenden Landes-Fürsten, ohne daß dazu jemahls irgend ein Subject von E. Wohlgeb. Ritter

ter und Landschaft präsentiret sey, conferiret worden, und endlich auch aus der commissorialischen Decision de Anno 1642. da, wo von der Promotion des damahligen Rechts, Wischer zur Hauptmannschaft die Rede ist, sich deutlich ergiebet, daß es dem regierenden Landes-Fürsten competire, die Hauptmannschaften so, wie alle übrigen Landes-Dignitäten, ohne irgend eine Präsentation von Seiten Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu conferiren; so hoffen Wir, daß Unsere liebe Ritter und Landschaft den Grund des in obgedachten 6ten Gravamine enthaltenen Unverlangens selbst einsehen werde.

Ad Grav. 7 et 8. Da den hiesigen Landes-Gesetzen zufolge, Jedermann in den Ober- und Hauptmannschaften sein angewiesenes Forum ex domicilio contractu et delicto hat, und Niemand ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß criminaliter gestrafet werden kann; so versichern Wir auch, nach Vorschrift der commissorialischen Decision de Ao. 1717. Unsere Soldatesque außer den Fällen einer nothwendig zu unterhaltenden militairischen Disciplin, zu keinem anderm Foro zu ziehen, wie auch nach Anweisung der übrigen Landes-Gesetze darauf zu halten, daß Niemanden ohne richterliche Erkenntniß die harte Criminal-Strafe des Schloßbaues auferleget werde, und daß, wenn sich Fälle ereignen solten, da teutsche oder unteutsche Leute, wegen begangener Uebelthaten arretiret werden müssen, dieselben ohne Zeitverlust vor das competirende Forum angeklaget und aufs baldigste abgeurtheilet werden sollen.

Ad Grav. 9 et 10. Ebenmäßig versichern Wir gnädigst, den landtäglichen Schlüssen de Annis 1684. 1692 und mehrern zufolge für die Wohnungen der Ober- und Hauptleute, wie wir dazu nach und nach werden gelangen können, möglichste Sorge zu tragen, Gefängnisse, für die, vor obgedachte Gerichte beklagte Delinquenten erbauen, und für die Bewachung derselben Sorge tragen zu lassen, wie auch an unser Archiv die Befehle zu ertheilen, je-

dem Ober- und Hauptmann auf Verlangen die daselbst etwan befindlichen alten Inventaria der Ober- und Hauptmannschaften in beglaubter Abschrift zu extradiren, da Wir denn, wenn sich aus demselben oder auf irgend eine Art die Schmäherung dieser Stiftungen erweisen ließe, nach gehörig geführtem Beweise, derselben Ergänzung ungesäumt verfügen wollen.

Ad Grav. II. 12 et 13. Zur Befolgung des Landtäglichen Schlusses de Anno 1692 und der commissorialischen Decision de Anno 1717. wollen Wir mit Unserer lieben Ritter und Landschaft auf dem nächsten Landtage die durch obige Gesezze verordnete Commission ernennen, und derselben die Untersuchung und Heruntersezzung der seit dem Olivischen Frieden etwan gesteigerten See- land- und Stadt-Zölle und Accisen auftragen.

Ebenmäßig wollen Wir nach dem Sinne des 14ten §. Privilegii nobilitatis an Unsere licent- Zoll- und Accise-Beamten die Befehle ergehen lassen, daß dieselben sich der Visitation adelicher Waaren und Sachen, die derselbe zu seiner Consumtion und eigenem Gebrauche, herein kommen läßt, zwar enthalten; aber zu Vermeidung aller Defraudation dieselben nicht an einen Kaufmann sondern an die eigenen Leute der von Adel gegen Aushändigung des gesellichen Scheines und des Kaufmännischen Connoisements verabfolgen lassen sollen, und endlich, da nach obgedachtem Privilegio nobilitatis, wie auch nach dem Privilegio D. Gottardi, dem Landtäglichen Schluße vom 13ten Junii 1684. und mehrern Landes-Gesezen, der hiesige Adel zu Wasser und zu Lande Zollfrey ist, und demselben die zollfreye Verschiffung seiner Crescentien und derselben freye Veräußerung und Vertauschung an den fremden Mann zustehet; so wollen Wir sobald der Wohlgebohrne von Jock aus Klahnen, wegen des, in Windau von Ihme genommenen Zolles in Unserer Kanzley klagbahr einkommt, hierin das Rechtliche verfügen.

Ad

Ad Grav. 14. Obgleich Uns nicht wissend ist, daß irgend eine Unserer Städte, einen Eindrang in ihre Grenzen, Privilegien und Rechte erlitten habe, oder eine derselben durch neue Auflagen, Zölle und Accisen wäre benachtheiligt worden, und Wir überzeugt sind, daß das in Ansehung des Liebauschen Hafens = Zolles Geschehene sich auf Recht und Billigkeit gründet; so wollen Wir dennoch, um Unsere getreue Ritter und Landschaft von Unsern, bloß auf das Wohl dieser Fürstenthümer abzuweckenden Absichten zu überzeugen, derselben nicht nur auf nächstem Landtage alle den Liebauschen Hafenzoll betreffende und dahin einschlagende Schriften aus Unserer Kanzley mittheilen lassen, sondern versichern auch, daß, wenn eine oder die andere Unserer Städte, einen rechtlichen Grund haben sollten, sich über einen Eindrang in ihre Grenzen, Privilegien, Rechte und Freyheiten zu beschweren, Wir, sobald sie sich desfalls bey Uns melden werden, die Untersuchung und summarische Entscheidung dieser Beschwerden einer von Uns zu demandirenden Commission auftragen wollen.

Ad Grav. 15. Da nach dem Sinn, der Anno 1778. sancirten Reichs-Constitution alle vorhergegangene Reichs = Constitutiones ohnschadet der Grundgesetze dieser Fürstenthümer erkläret werden sollen, Wir auch durch den 7ten §. des Landtäglichen Schlußes de Anno 1778. den 13ten April versichert haben, daß die pro Rast Unserer Regierung angenommene Fundamental = und Cardinal = Gesetze ganz und unverletzt erhalten, und bloß nach ihrem Inhalte und der alten Observanz befolget und erkläret werden sollen; so haben Wir geglaubet, daß E. Wohlgebohrne Ritter und Landschaft aus aller Besorgniß, wegen des ganzen Inhalts der Anno 1774 für diese Fürstenthümer sancirten Reichs = Constitution seyn könnte, und daß dieselbe hiervon selbst durch die Unterhandlungen, die auf den letztern Landtügen in Ansehung der Gemeinschaft der Jagd, und der Erweiterung Unserer Kammer = Jagd statt gefunden, überzeugt seyn müste.

Um

Um indessen aber alle desfalls etwa noch vorhandene Besorgnisse, völlig aufzuheben; so versichern Wir hiedurch annoch zum Ueberfluß, daß Wir es in Ansehung der Jurisdiction des Adels in seinen Güthern, so, wie in Ansehung der Gemeinschaft der Jagd und allen übrigen adlichen Prærogativen lediglich den hiesigen Landes = Gesetzen und der zeitherigen Observanz gemäß, bloß beym alten lassen, und daß Wir dasjenige, was Unsere liebe Ritter und Landschaft den Uns von einem gefälligen Kirchspiele zu Erweiterung Unserer Kammer = Jagd auf letztem Landtage gemachten Versicherungen, um Unser Jagd = Vergnügen zu erhöhen, annoch hinzusehen, und was dieselbe zu Unserer Zufriedenheit deshalb und zu Einführung einer bessern Jagd = Ordnung, auf dem nächsten Landtage, mit Uns abschließen möchte, als einen Beweis Ihres zu Uns tragenden Attachements ansehen wollen.

Ad Grav. 16. Da Uns nach den Landes = Gesetzen die freye Disposition in Oeconomicis zustehet, Wir auch darnächst völlig überzeugt sind, daß die zeithero darinn gemachten Einrichtungen nicht nur Unser eigenes Interesse befördern, sondern auch hauptsächlich das Lehrn verbessern; so wird es Unsere liebe und getreue Ritter und Landschaft von selbst einsehen, daß wir auf das in diesem ganz ungegründeten Gravamine enthaltene Begehren keine Versicherungen erteilen können, ohne Unserm Rechte und Unserer Pflicht gegen die Allerdurchlauchtigste Ober = Herrschaft zu nahe zu treten. Indessen solls Uns nicht an Mitteln und Willen fehlen Verdienste zu belohnen.

Ad Grav. 17 et 18. Da es ohnstreitig für das ganze Publicum sehr angenehm und vortheilhaft ist, daß dasselbe durch das allhier von Uns mit vielen Kosten gestiftete Gymnasium Academicum die Gelegenheit erhalten hat, die hiesige Jugend in allen nöthigen Wissenschaften zu unterrichten, und dieselbe zu guten und nützlichen Staats = Bürgern zu bilden; und da die allhier etablirte Buch = Druckerey für die Aufnahme der Wissenschaften sowohl, als für
die

die Bequemlichkeit des ganzen Publicums ein fast unentbehrliches Etablissement ist; beyde aber ohne gewisse Vorzüge und Vortheile keinen dauerhaften Bestand haben und sich souteniren können; so haben Wir in Betracht der Allgemeinnützigkeit dieser Etablissements und in der besten Absicht für das Glück der Zufriedenheit und der Bequemlichkeit aller Landes = Einwohner zu sorgen, kein Bedenken tragen mögen, unter Königlicher Confirmation dem hiesigen Gymnasio Academico die in der Stiftungs = Acte enthaltenen Vorzüge und Rechte, wie auch das Privilegium exclusivum auf den hiesigen Kalender, und der hiesigen Buchdruckerey, ein ähnliches Privilegium auf kurische Gesangbücher zu ertheilen. Wenn Wir nun keinesweges an der guten Denkungs = Art Unserer getreuen Ritter und Landschaft zweifeln können, sondern Uns vielmehr überzeugt halten, daß sie die beyden obgedachten zum allgemeinen Wohl gereichenden Etablissements beyzubehalten wünschet; so hoffen Wir auch von derselben, daß sie die von Uns hiezu gewählten Mittel als gut anerkennen, und alles, was Wir in dieser heilsamen Absicht gethan, dem nächsten Landtäglichen Schlußse zur beständigen Beobachtung zu inferiren, für zuträglich erachten werden, als in welcher Hinsicht Wir diese Materie den Deliberatoriüs des nächsten Landtages beyzufügen gnädigst versichern.

Ad Grav. 19. Der commissorialischen Decision de Anno 1717. ad Grav. 19. zufolge, versichern Wir hiedurch gnädigst, daß Wir sorgfältig darauf halten wollen, daß über Gegenstände, die entweder Ambigui juris sind, oder auch, worüber allgemein anerkannte Gesetze noch nichts verordnet haben, keine Patente publiciret werden sollen, deren Inhalt nicht zuvor auf Landtagen erwogen worden, und falls dergleichen vorhin publiciret seyn solten, erklären Wir hiedurch, deren Publication als nicht geschehen.

Ad Grav. 20. So wie Wir wider die Modification des eigentlichen Reschenhofs als eines Kettlerschen Lehnstückes nichts einzuwenden

den haben, so sind wir dagegen gänzlich der Meynung, daß nach dem Sinn der Reichs-Constitution von 1776. da solche sich auf die Compositions-Acte gründet, die von Würhau zu Neßchenhof gelegten Bauren und Ländereyen zu den allodificirten Kettlerischen lehn-Güthern nicht gezogen werden können. Und Wir hegen zu Unserer lieben Ritter und Landschaft das gnädigste Vertrauen, daß Sie Unsere auf die erwähnten Bauren und Ländereyen habende Rechte in keine weitere Contestation bringen werde.

Ad Grav. 21. Es ist unstreitig für ein jedes Land sehr nachtheilig, wenn dasselbe von baaren Gelde entblöset ist, und nach Unserer zu Unsern Fürstenthümern tragenden Zuneigung wünschten Wir aufrichtig, dieselben niemahls diesem Mangel ausgegesezt zu sehen. Nach diesen Gesinnungen muß es Uns nicht wenig befremden, daß man diesen Mangel, welcher Unserer Beurtheilung nach durch die ansehnlichen Summen, die jährlich durch die Reisen junger Leute und deren Aufenthalt in fremden Ländern herausgehen, durch die niedrige Kornpreise, durch den überhand genommenen Luxus, und andere Zufälligkeiten entstehet, denjenigen Summen beyemessen will, die Wir auf Unsere Allodial-Güther zu Bezahlung der alten lehns-Schulden von einigen Privatis aufgenommen haben, und die, wenn man sie mit Unsern hier im Lande habenden Activ-Schulden vergleicht, von gar keiner Erheblichkeit sind. Jemehr Wir nun überzeugt sind, daß es nicht nur gar kein Landesgesetz giebt, welches Uns hinderlich wäre, um auf Unsere Allodial-Güther Gelder aufzunehmen, und daß es selbst zu der uningeschränkten freyen Disposition gehöre, die ein jeder über sein Vermögen hat, daß er seine Capitalia an denjenigen, zu dem er das mehreste Vertrauen hat, ausgeben könne; um desto mehr hat es Uns in die äußerste Verwunderung sezen müssen, daß, ohne den mindesten rechtlichen Grund zu haben, aus den obgedachtermaassen auf Unsere Allodia aufgenomme-

nommenen Summen, man wider Uns ein Gravamen zu formiren sich habe beykommen lassen. Wir hoffen dahero von Unserer getreuen Ritter und Landschaft, daß Dieselbe den Grund dieser angeblichen Beschwerde selbst erwägen werde, und glauben, Sie völlig wegen aller Besorgnisse zu befriedigen, wenn Wir Derselben hiedurch versichern, daß Wir sehr gern zu allen kräftigen und practicablen Mitteln die Hände bieten wollen, die Uns von Ihr zu Aufhebung der obgedachten wahren Ursachen, des hier im Lande herrschenden Geldmangels vorgeschlagen werden könnten.

Ad Grav. 22. Falls es sich auf künftigem Landtage ergeben sollte, daß nach derjenigen Angabe Unserer Allodial-Güter, welche Wir Anno 1768. bey dem Ketzerischen Edictal-Proceß haben machen lassen, Wir mehrere Allodial-Güter besitzen, als diejenige Taxiffe enthält, nach der Wir zeither zur Adels-Fahne contribuirt haben; so wollen Wir in Ansehung desjenigen, was an Landes-Willigungen von den Allodis restiren sollte, mit E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft eine Auskunft zu treffen suchen; dagegen Wir Uns aber auch vorbehalten, alsdenn die gegenseitige Forderungen geltend zu machen, die Wir an E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft haben könnten.

Ad Grav. 23. Da Anno 1642. weiter nichts versichert worden; als daß das Hochfürstliche Haus, so lange es Holzung zu entbehren haben würde, denen, so es benöthiget, vor das Mahl zu zwey Gulden folgen lassen will; so befremdet es uns nicht wenig, daß man dieses Gesetz, ohne Rücksicht auf den damahligen Ueberfluß, und gegenwärtig täglich zunehmenden Mangel des Helzes, und mit Uebersetzung der Worte: für das Mahl, auf die gegenwärtigen Zeiten hat appliciren wollen; da Wir indessen keinesweges gemeynet sind, an denjenigen Orthen, wo Wir noch einen Ueberfluß an Holz haben, dasselbe gar nicht verkaufen zu lassen; so versichern Wir für

J 2

das

das Mahl, dasselbe denen, die es benöthiget nach Unserer gegenwärtigen Wald-Ordnung und Taxe verabsolgen zu lassen. Da aber zur Conservation der Waldungen und Vermeidung aller Defraudation solches nicht ohne specielle Befehle und Anweisung geschehen kann; so wird ein jeder sich desfalls zuerst supplicando in Unserer Kammer zu melden haben.

Ad Grav. 24. Da der in diesem Gravamine allegirte 42ste §. Formulae regiminis Unsers wißens noch niemahls exerciret worden, Wir auch gerne gestehen, daß der Sinn dieses Gesetzes Uns um desto mehr undeutlich zu seyn scheint, da der Begriff von Privat-Gravaminibus in demselben nicht bestimmt worden, und diese Verordnung gewisser Maassen eine Inversion der zu Entscheidung der Privat-Beschwerden und Streitigkeiten etablirten Jurisdiction involviret; so wünschen Wir, daß Wir uns mit E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft über den Sinn des obgedachten 42sten §. Form. Regim. auf eine Unfern Gerichtsbarkeiten unnachtheilige Art vereinigen könnten, und setzen daher diese Materie zu fernerweitigen Verhandlungen aus. Mitau den 10ten December 1779.

Peter H. zu Curland.

(L.S.)
(D.)

